



Marktgemeinde Gössendorf

5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0
Flächenwidmungsplanänderung 5.08
„Klärschlammverwertung Kläranlage Gössendorf“

Verordnungen gemäß §§ 24 und 38 StROG 2010 inkl. Erläuterungen
Umweltprüfung (UP) mit Umweltbericht (UB) gemäß §§ 4 und 5 StROG 2010

Auflageentwurf

Beschluss zur Auflage am 18.03.2024

Auflage von _____ bis _____

Öffentliche Präsentation am _____

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(DI(FH) Gerald Wonner)

Endbeschluss durch den Gemeinderat am _____

Genehmigt am _____, GZ.: _____

Kundmachung von _____ bis _____

Inkrafttreten am _____

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(DI(FH) Gerald Wonner)

Inhalt

Verordnung der Marktgemeinde Gössendorf, mit welcher das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 geändert wird („ÖEK-Änderung 5.05“)- Wortlaut	6
Verordnung der Marktgemeinde Gössendorf, mit welcher der Flächenwidmungsplan 5.0 geändert wird (Flächenwidmungsplanänderung 5.08)- Wortlaut.....	8
Erläuterungsbericht	9
Bestandsaufnahme.....	15
Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen.....	24
Zur 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0.....	26
Zur Flächenwidmungsplanänderung 5.08	30
Umweltprüfung mit Umweltbericht	31
Umweltprüfung (§ 4 StROG 2010)	33
Lärm und Erschütterung	36
Luftbelastung und Klima	38
Sachgüter	39
Land- und Forstwirtschaft	40
Landschaftsbild / Ortsbild	41
Kulturelles Erbe	43
Erholungs- und Freizeit	44
Pflanzen	45
Tiere	46
Wald	47
Boden.....	48
Altlasten	49
Grund- Oberflächenwässer	50
Mineralische Rohstoffe	51
Naturgewalten und geologische Risiken	52
Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	53
Umweltbericht (§ 5 StROG 2010)	54
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	54
Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung auf die Umgebung	54
Mögliche Alternativen.....	54
Bewertung der möglichen Alternativen	58
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	58
Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	58
Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	58
Relevante Umweltprobleme	58
Ziele des Umweltschutzes.....	59
Voraussichtlichen erhebliche Umweltauswirkungen.....	60
Geplante Maßnahmen zu den erheblichen, negative Umweltauswirkungen	61

Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen	61
Geplanten Maßnahmen zur Überwachung	61
Nicht technische Zusammenfassung.....	61
Beteiligung der Öffentlichkeit und die Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen (§§ 5a und 5b)	62
Berücksichtigung des Umweltberichts, der abgegebenen Stellungnahmen (und der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen) bei der Entscheidungsfindung (§ 5c).....	62
Öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung (§ 5d)	62
Anhang	62

Auftraggeber:

Marktgemeinde Gössendorf

8077 Gössendorf, Bundesstraße 83

Telefon: 0316 / 40 13 40

Fax: 0316 / 40 13 40-7

E-Mail: gemeindeamt@goessendorf.com

Auftragnehmer:

DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung, Ortsbildsachverständiger

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt- & Ortsplanung

8010 Graz, Franziskanerplatz 10

Tel.: 0664/5533785

E-Mail: office@battyan.at

Bearbeitung: DI Stefan Battyan, DI Stephan Zotter

Verordnung der Marktgemeinde Gössendorf, mit welcher das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 geändert wird („ÖEK-Änderung 5.05“) - Wortlaut

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile

- (1) Gemäß § 24 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf in seiner Sitzung vom 18.03.2024 die Auflage der 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0940/2023, beschlossen.
- (2) Der Verordnungsentwurf samt Umweltprüfung mit Umweltbericht wurde im Zeitraum vom _____ bis _____ öffentlich aufgelegt und in einer öffentlichen Versammlung am _____ vorgestellt.
- (3) Der Endbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom _____.
- (4) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung der Änderung des Entwicklungsplans (Ist-Soll).

§2 Änderung

- (1) Die Gst. Nr. 808/2 und 796/2 tw. KG Gössendorf (Anmerkung: Vereinigung der Grundstücke in Vorbereitung) werden im Ausmaß von circa 5.164m² anstatt bisher Vorrangzone / Eignungszone für Ver- und Entsorgung mit der Zusatzbestimmung Abwasserreinigungsanlage künftig als Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzbestimmung Klärschlammverwertung festgelegt. Der Entwicklungsplan wird im Bereich der Kläranlage Gössendorf entsprechend geändert.
- (2) Für die im Entwicklungsplan ersichtlich gemachte Altlastenverdachtsfläche ist bei allen Bau- und Planungsvorhaben im Vorfeld der Planung ein Gutachten zur Feststellung und Beurteilung der Altlast erforderlich und das Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörden (Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15, Referat Abfall-Abwassertechnik-Chemie) sowie des Umweltbundesamts – Abteilung Altlasten) zwecks Erteilung konkreter Schutzmaßnahmen oder Auflagen herzustellen.

§3 Räumliches Leitbild

Für den Bereich gemäß § 2 wird folgendes Räumliches Leitbild erlassen:

- (1) Bebauung:
 - a. Die Gesamthöhe der Gebäude darf 39 Meter nicht überschreiten. Technisch erforderliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft wie insbesondere der im Projekt dargestellte Kamin bleiben hiervon unberührt.
 - b. Grelle Farbtöne, Signalfarben und reflektierende Materialien sind unzulässig. Fassaden sind in sandigen Farbtönen (beige, helles braun, braun) und in einem einheitlichen Farbton auszuführen. Farbwechsel sind nur bis zu einer Gebäudehöhe von 12 Metern zulässig. Technisch erforderliche Anlagen und Gebäudeteile wie insbesondere Solar- und PV-Anlagen bleiben davon unberührt.
 - c. Flachdächer sind auf einer Fläche von mindestens 500 m² extensiv zu begrünen.
 - d. Werbeanlagen auf Gebäuden sind unzulässig. Beschriftungen, welche auf die Funktion der Anlage hinweisen, sind einmalig zulässig.
- (2) Erschließung: Für den Fall der Errichtung eines Landesstraßenprojektes auf der gemäß § 2 (7) Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016 erforderlichen Flächen östlich des Änderungsbereichs ist planerisch Vorsorge hinsichtlich der internen Erschließung des Änderungsbereichs zu treffen, da bei Realisierung der Klärschlammverwertungsanlage die bestehende östliche Erschließungsstraße nicht ersetzt werden kann. Diesbezüglich ist das Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 16 im Vorfeld des Projektgenehmigungsverfahrens einzubinden.

§4 Inkrafttreten

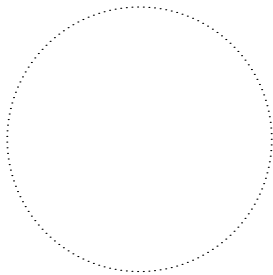
Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung mit dem auf die Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Festlegungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

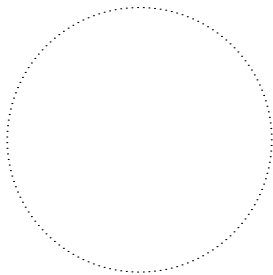
Einlage als Verordnungsbestandteil:
» Örtlicher Entwicklungsplan 5.05 mit Legende

(DI(FH) Gerald Wonner)

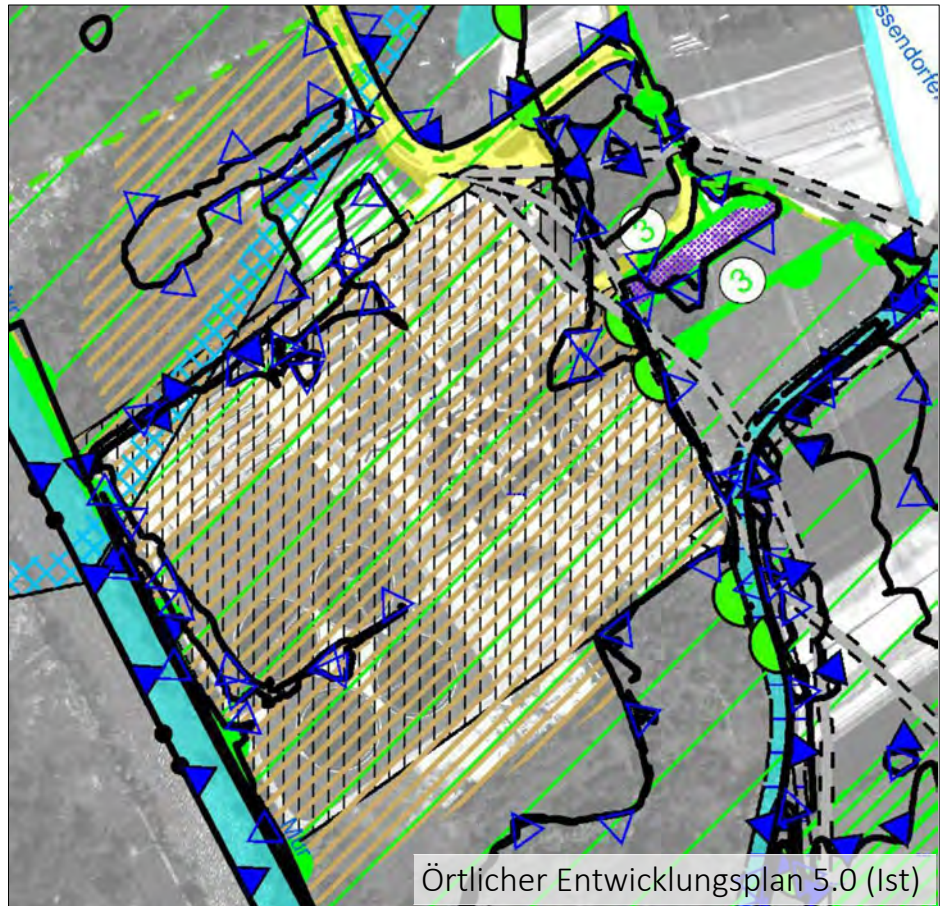
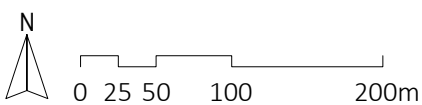
ENTWURF



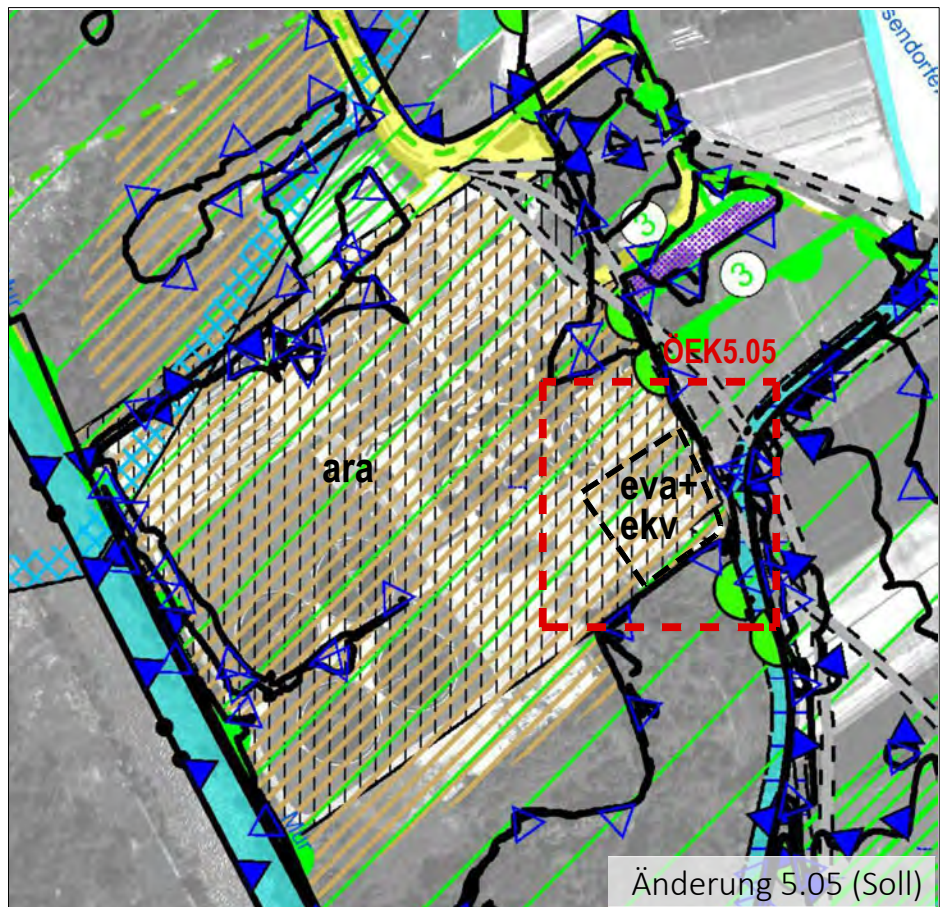
Planverfasser



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Örtlicher Entwicklungsplan 5.0 (Ist)



Änderung 5.05 (Soll)

Verfahren gemäß § 24 StROG 2010
Beschluss zur Auflage am 18.03.2024
Öffentliche Auflage von bis
Endbeschluss

Geschäftszahl: 0940/2023
Gezeichnet: Battyan/Zotter
Plannummer: gös-505ep
Plandatum: 06.02.2024
Planmaßstab: 1: 5 000



Marktgemeinde Gössendorf
5. Änderung des Örtlicher Entwicklungsplans 5.0
„Klärschlammverwertung Kläranlage Gössendorf“



DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Franziskanerplatz 10, A 8010 Graz m: +43 (0)664 55 33 785 t: +43 (0)316 225 027
www.battyan.at office@battyan.at

Legende laut Steiermärkischen Raumordnungsgesetz i.d.g.F.

Darstellung gemäß Planzeichenverordnung 2007

A. Ersichtlichmachungen

Nutzungsbeschränkungen

	Brunnenschutzgebiet
	Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche
	Hochwassergefährdungsbereich 30jährig
	Hochwassergefährdungsbereich 100jährig
	Landschaftsschutzgebiet
	Altlasten - Verdachtsfläche
	Murradweg

Verkehrsinfrastruktur

	Haltestelle mit Einzugsbereich
	Bundesautobahn
	Landesstraße
	Landesstraße B
Grenzen	
	Bezirksgrenze
	Gemeindegrenze
	Katastralgemeindegrenze
	Projektierte Landesstraße L
	Projektierte Eisenbahn

Vorrangzonen

	Landwirtschaftliche Vorrangzone
	Vorrangzone für Industrie und Gewerbe
	Vorrangzone für Siedlungsentwicklung
	Grünzone

B. Festlegungen

Räumlich funktionelle Gliederung

Gebiete mit baulicher Entwicklung

	Wohnen, Bestand
	Wohnen, Potenzial
	Zentrum, Potenzial
	Industrie, Bestand
	Industrie, Potenzial



Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt



Örtlicher Siedlungsschwerpunkt

Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

	Eignungszonen Erholung/Sport 1 Zusatzfunktion Golfplatz 2 Zusatzbestimmung multifunktionelles Sport- und Freizeitzentrum 3 Zusatzbestimmung Reitsport 4 Zusatzbestimmung Fußball 5a Naherholung/Auwiesen 5b Naherholung Murauen
	Eignungszone technische Infrastruktur ara Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage eva Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage ekv energetische Klärschlammverwertungsanlage

Änderungsbereich

Darstellung nach Planzeichenverordnung 2016:

	Wohnen, Bestand
	Wohnen, Potenzial (>3000m²)
	Zentrum Bestand
	Zentrum, Potenzial (>3000m²)
	Industrie, Gewerbe Bestand
	Industrie, Gewerbe Potenzial (<3000m²)
	Tourismus, Ferienwohnen
	Tourismus, Ferienwohnen (<3000m²)

Entwicklungsgrenzen

	Siedlungspolitisch absolut		Naturräumlich absolut
	Siedlungspolitisch relativ		

Die Entwicklungsgrenzen haben nachstehende Bedeutung:

- 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
- 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
- 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
- 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten
- 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung

- 1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
- 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen
- 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung
- 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

	Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen
Ga	Gemeindeamt
Vsch	Volksschule
Hsch	Hauptschule
Kig	Kindergarten
Fw	Rüsthaus (Feuerwehr)
Sse	Seelsorgeeinrichtung
Asz	Abfallsammelzentrum

Immissionsbelastete Bereiche



Geruchsmittent

	Einkaufszentrum, Bestand
	Landwirtschaft, Bestand
	Landwirtschaft, Potenzial

Verordnung der Marktgemeinde Gössendorf, mit welcher der Flächenwidmungsplan 5.0 geändert wird (Flächenwidmungsplanänderung 5.08) - Wortlaut

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile

- (1) Gemäß § 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf in seiner Sitzung vom 18.03.2024 die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung 5.08, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0940/2023, beschlossen.
- (2) Der Verordnungsentwurf wurde im Zeitraum vom _____ bis _____ öffentlich aufgelegt.
- (3) Der Endbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom _____.
- (4) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung der Änderung (Ist-Soll) gemäß Einlage zur Verordnung.

§2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Die Gst. Nr. 808/2 und 796/2 tw. KG Gössendorf (Anmerkung: Vereinigung der Grundstücke in Vorbereitung) werden im Ausmaß von circa 5.164m² anstatt bisher Sondernutzung im Freiland – Abwasserreinigungsanlage (ara) künftig als Sondernutzung im Freiland – Energieversorgungsanlage mit der Zusatzbestimmung energetische Klärschlammverwertungsanlage (eva+ekv) festgelegt.
- (2) Für den Änderungsbereich gemäß Absatz (1) ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- (3) Für den Änderungsbereich gemäß Absatz (1) sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik gemäß §§34 ff. StROG2010 erforderlich.
- (4) Für die im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachte Altlastenverdachtsfläche ist bei allen Bau- und Planungsvorhaben im Vorfeld der Planung ein Gutachten zur Feststellung und Beurteilung der Altlast erforderlich und das Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörden (Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15, Referat Abfall-Abwassertechnik-Chemie) sowie des Umweltbundesamts – Abteilung Altlasten) zwecks Erteilung konkreter Schutzmaßnahmen oder Auflagen herzustellen.

§3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung mit dem auf die Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Festlegungen außer Kraft.

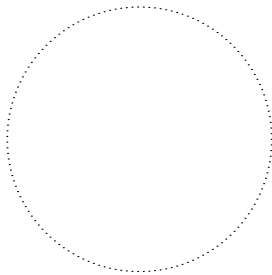
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Einlagen als Verordnungsbestandteil:

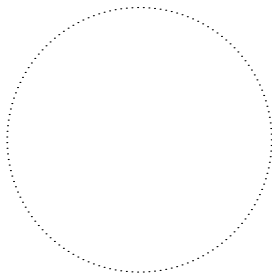
- » Flächenwidmungsplanänderung 5.08 mit Legende
- » Bebauungsplanzonierung 5.08

(DI(FH) Gerald Wonner)

ENTWURF



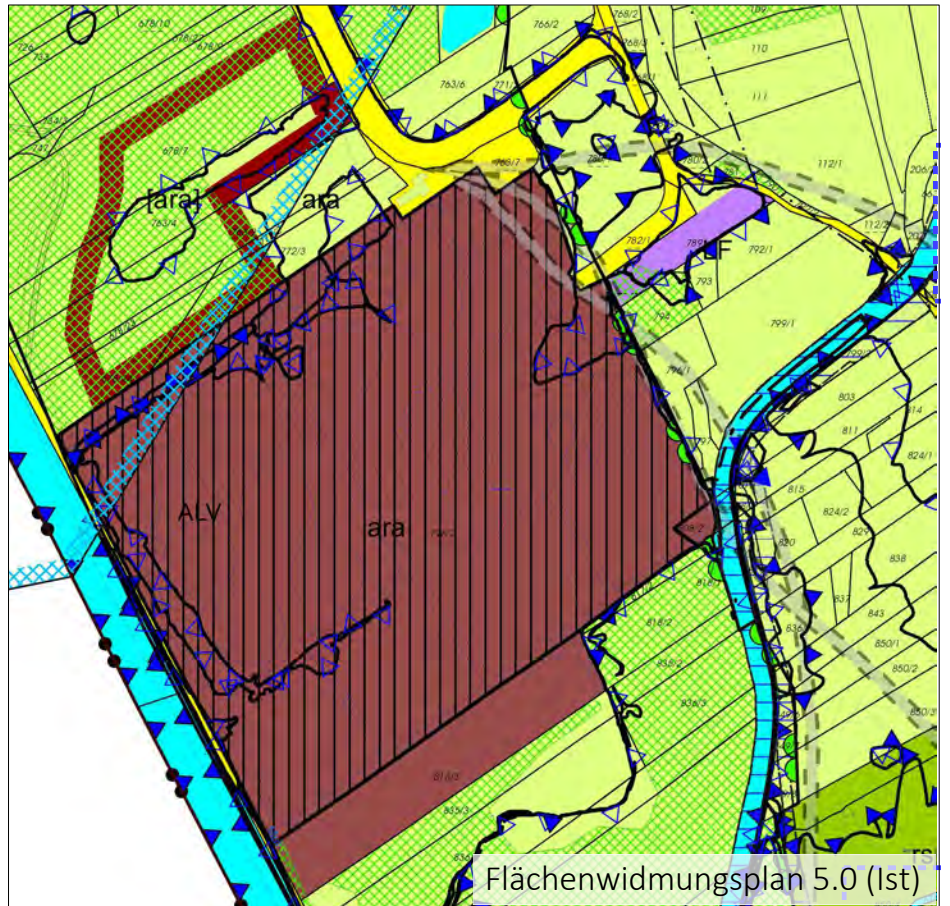
Planverfasser



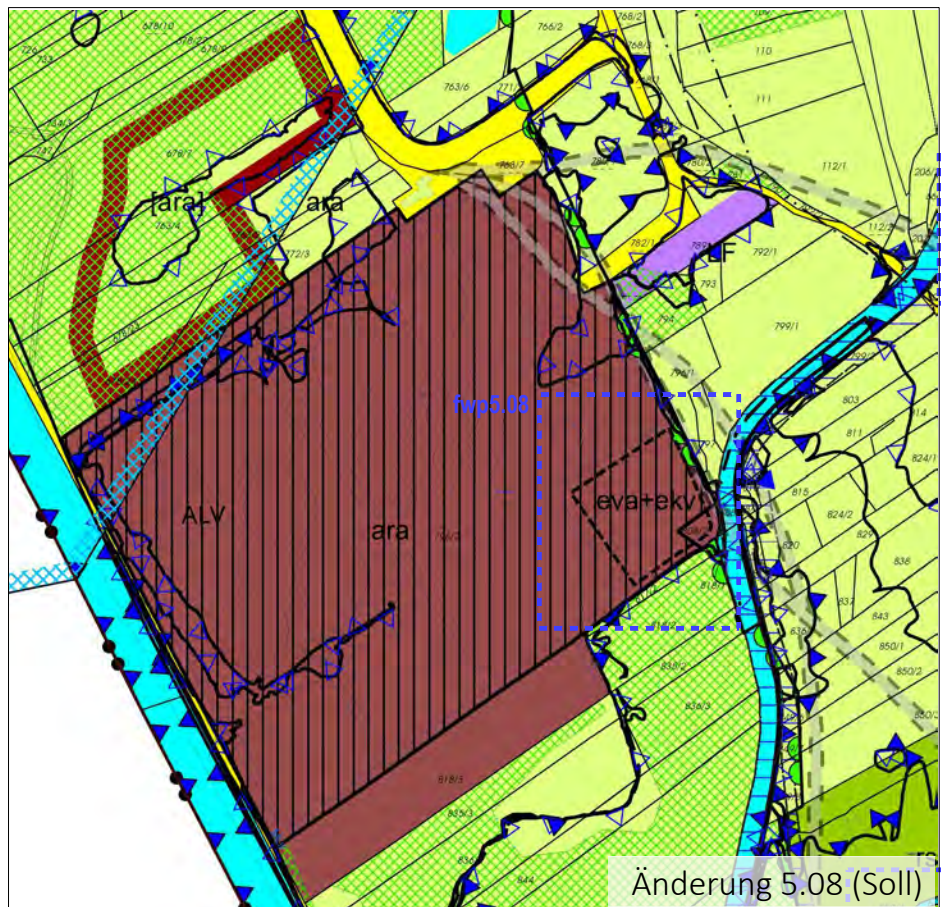
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



0 25 50 100 200m



Flächenwidmungsplan 5.0 (Ist)



Änderung 5.08 (Soll)

Verfahren gemäß § 38 StROG 2010
Beschluss zur Auflage am 18.03.2024
Öffentliche Auflage von bis
Endbeschluss

Geschäftszahl: 0940/2023
Gezeichnet: Battyan/Zotter
Plannummer: gös-508fwp
Plandatum: 05.02.2024
Planmaßstab: 1: 5 000



Marktgemeinde Gössendorf
Flächenwidmungsplanänderung 5.08
„Klärschlammverwertung Kläranlage Gössendorf“



DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Franziskanerplatz 10, A 8010 Graz m: +43 (0)664 55 33 785 t: +43 (0)316 225 027
www.battyan.at office@battyan.at

LEGENDE Flächenwidmungsplan

I. Festlegungen des Gemeinderates

A. BAULAND

AI. Vollwertiges Bauland (§29(2) und §30 StROG 2010)

WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
KG	Kerngebiete
GG	Gewerbegebiete
I1	Industrie- und Gewerbegebiete 1
DO	Dorfgebiete
EH	Erholungsgebiete

AII. Sanierungsgebiet im Bauland (§29(4) StROG 2010)

LM	Sanierungsgebiete LM ... Lärm HW ... Hochwasser
-----------	---

A III. Anschliessungsgebiete (§29 (2) und § 30 StROG 2010)

(1)	Aufschliessungsgebiet mit flüdd. Nr.
------------	--------------------------------------

A IV. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik (§36 StROG 2010)

BF	Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen
-----------	---

A V. Zeitliche Folgenutzungen

[WA]	Baulandbereiche mit zeitlich folgender Nutzung - Allgemeine Wohngebiete
[I1]	Baulandbereiche mit zeitlich folgender Nutzung - Industrie- und Gewerbegebiete 1

A VI. Bebauungsdichte (Bebauungsdichteverordnung 1993)

0,2 - 0,4 mindeste und maximale Bebauungsdichte

B. VERKEHRSFLÄCHEN (§32 StROG 2010)

[A-]	Verkehrflächen für fließenden Verkehr
-------------	---------------------------------------

C. FREILAND (§ 33 StROG 2010)

LF	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
spo	Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke (bsp ... Ballsport, hwr ... Hochwasserrückhaltebecken resp ... Reitsport, spi ... Spielplatz, ztr ... Sportzentrum)
opa	Sondernutzung im Freiland für öffentliche Parkanlage
glf	Sondernutzung im Freiland Golfanlage
ewa	Sondernutzung im Freiland für Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen eVa... Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage eKv... energetische Klärschlammverwertungsanlage
[ara]	Zeitlich folgende Sondernutzung im Freiland für Abwasserbeseitigung
(Kig)	Vorbehaltflächen Vsch ... Volksschule Ztr ... zentraler Platz, Gemeindezentrum

D. Tierhaltungsbetriebe (§27 StROG 2010)

GGK	Geruchsbelastungsbereich für G >= 20
GBK	Geruchsschwellenbereich für G >= 20
●	Tierhaltungsbetrieb für G < 20

II. Darstellung von Flächen und Objekten, die im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind bzw. festgelegt werden

A. Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (§26 Abs.7 StROG 2010)

[A-]	Bundesautobahn
L	Landesstraße L
B	Landesstraße B
L-104 (mst)	Projektierte Landesstraße L
[Kig]	Projektierte Eisenbahn
H-20kV	Hochspannungsfreileitung (20kV / 110kV / 220kV)
[G]	Öffentliche und private Gewässer
[BS]	Brunnenschutzgebiet
HW30	Hochwassergefährdungsbereich 30jährig
HW100	Hochwassergefährdungsbereich 100jährig
WVF	Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche
[GS]	Grundwasserschongebiet

B. Flächen und Objekte, für die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, aus öffentlichen Mitteln geförderte Meliorationsgebiete und Grundzusammenlegungsgebiete (§26 Abs.7 StROG 2010)

[D]	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
[BF]	Archäologische Bodenfundstätte
[W]	Waldflächen
[LS]	Landschaftsschutzgebiet
N 45dB	Isophonen Nacht 45dB
[ALV]	Altlasten - Verdachtsfläche

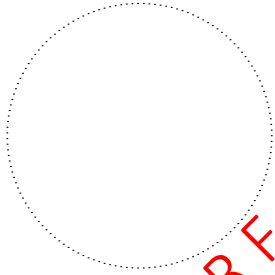
III. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind, sowie geplante Energieversorgungs- und Kanalisationsbereiche

A. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen

Vsch	Errichtungsmachung von Anlagen und Einrichtungen
Ga	Gemeindeamt
Vsch	Volksschule
Kig	Kindergarten
Röh	Rüsthaus (Feuerwehr)
Sse	Seelsorgeeinrichtung

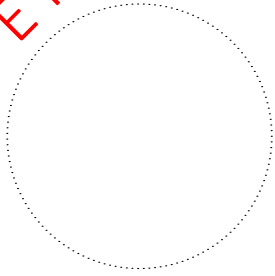
IV. Darstellung von Grenzen

---••---	Bezirksgrenze
---•---	Gemeindegrenze
---•---	Katastralgemeindegrenze



Planverfasser

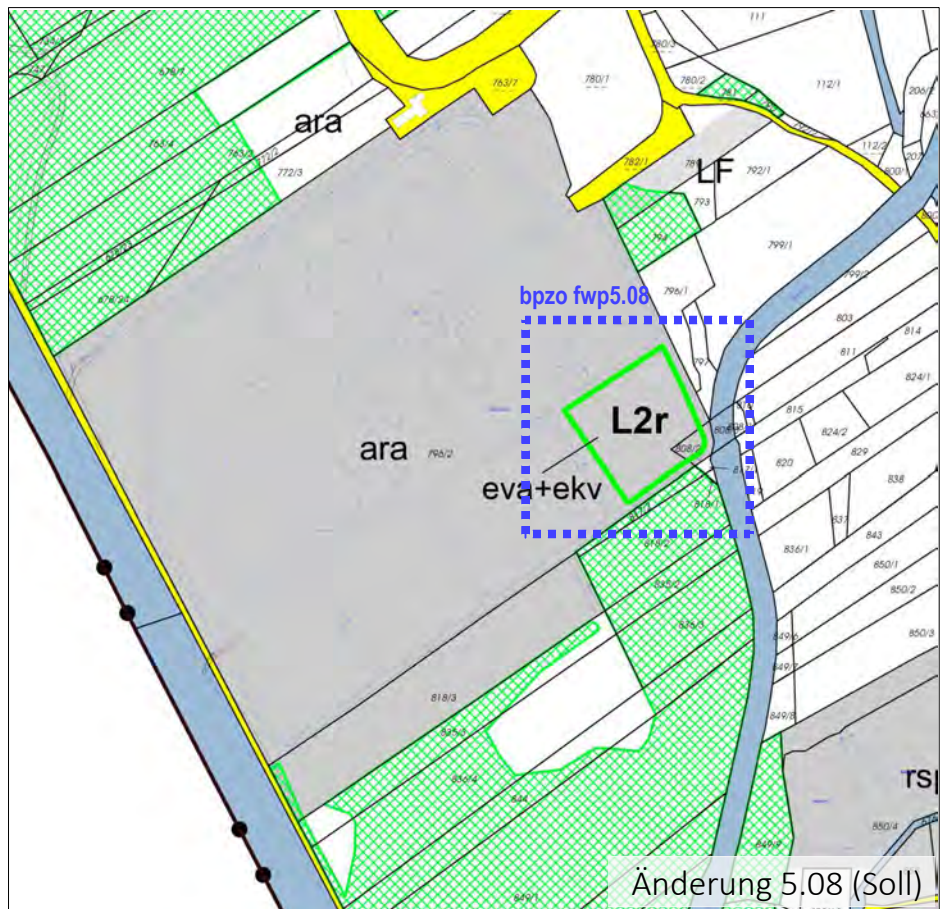
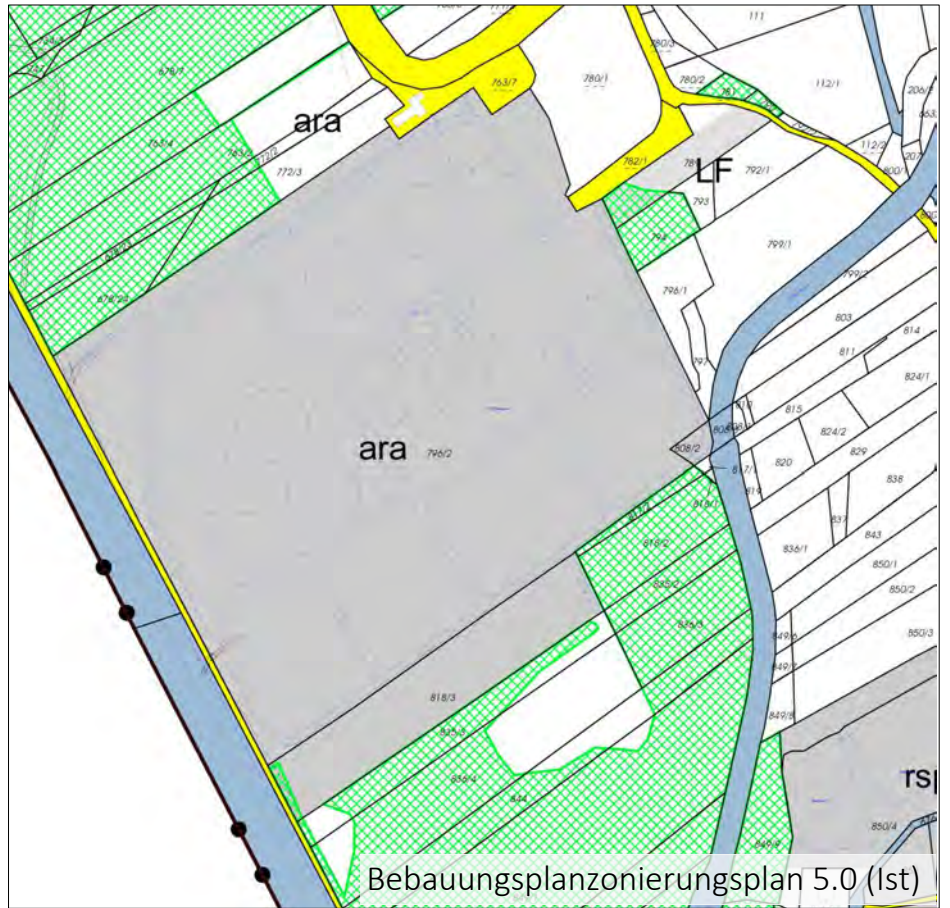
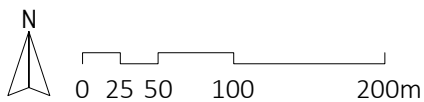
ENTWURF



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


LEGENDE

L2r Räumliches Leitbild Bestand
- mit fortlaufender Nummer
- rechtswirksam




Verfahren gemäß § 38 StROG 2010
Beschluss zur Auflage am 18.03.2024
Öffentliche Auflage von bis
Endbeschluss

Geschäftszahl: 0940/2023
Gezeichnet: Battyan/Zotter
Plannummer: gös-508bpzo
Plandatum: 05.02.2024
Planmaßstab: 1: 5 000



Marktgemeinde Gössendorf
Bebauungsplanzonierung zum Flächenwidmungsplan
5.08 „Klärschlammverwertung Kläranlage Gössendorf“



DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Franziskanerplatz 10, A 8010 Graz m: +43 (0)664 55 33 785 t: +43 (0)316 225 027
www.battyan.at office@battyan.at

Erläuterungsbericht

Verfasser: DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz

Auftrag: Der Verfasser wurde von der Marktgemeinde Gössendorf beauftragt, die ggst. Änderungen der Raumplanungsinstrumente erstellen.

Grundlagen:

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023
- Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2016
- Örtliches Entwicklungskonzept 5.0 idgF.
- Flächenwidmungsplan 5.0 idgF.
- Digitaler Kataster Stand Dezember 2023 mit Grundstücksgrenzen und -nummern bzw. Naturgrenzen und Naturständen. Der Kataster im Änderungsbereich nach wie vor aktuell, die Änderung des Katasters ist in Vorbereitung.
- Begehung des Änderungsbereichs mit Räumliche Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation am 22.01.2024
- GIS Steiermark, Abfragen im Jänner 2024
- Geplantes Projekt (Energie Graz, per E-Mail im Jänner 2024
- Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 (Entwürfe), per E-Mail im Jänner und Februar 2024
 - Erschütterungen (iC consulenten ZT GmbH, 1120 Wien)
 - Elektromagnetische Felder (iC consulenten ZT GmbH, 1120 Wien)
 - Freizeit und Erholung (Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH, 8010 Graz)
 - Hydrogeologie (Gruppe Wasser Ziviltechnikergesellschaft für Wasserwirtschaft GmbH, 1150 Wien)
 - Landschaft (freiland Umweltconsulting ZT GmbH, 1090 Wien / 8010 Graz)
 - Luft und Klima (GeoSphere Austria, 1190 Wien)
 - Raumordnung (Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH, 8010 Graz)
 - Sach- und Kulturgüter (freiland Umweltconsulting ZT GmbH, 1090 Wien / 8010 Graz)
 - Schalltechnik (iC consulenten ZT GmbH, 1120 Wien)
 - Verkehr (Verkehrplus Prognose, Planung und Strategieberatung GmbH, 8020 Graz)

Der Änderungsbereich ist strukturell, hinsichtlich der bisherigen Flächenwidmung und der Eigentumsverhältnisse dem Betriebsareal der Kläranlage Gössendorf (Betreiberin: Energie Graz) zuzuordnen.



Abb. 2: Änderungsbereich im Detail

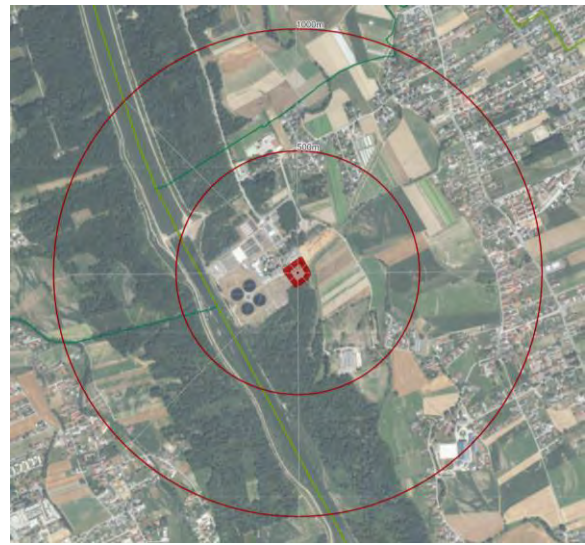


Abb. 3: Luftbild

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete weisen folgende Entfernungen auf:

		Wohngebiet Sportplatzstraße Circa 400m	Sportzentrum Gössendorf Circa 600m	
Wohn- u. Dorfgebiet Wag-nitz, MGde Feldkirchen bei Graz	Circa 900m	STANDORT Circa 400m	Circa 700m	Wohn- u. Dorfgebiet Gössendorf
		Reitsport Reiterweg	Circa 500m	Wohngebiet Reiterweg

Geplantes Projekt¹

Gemäß vorgelegten Unterlagen weist das geplante Projekt zusammenfassend folgende **technische Merkmale** auf:

Gesamtmenge feuchter Klärschlamm	Circa 36.000 bis 41.000 t / Jahr
Trockensubstanz	Circa 9.000 t / Jahr
davon von Kläranlage Gössendorf	Circa 7.500 t / Jahr
Davon externe Anlieferung	Circa 2.000 t / Jahr
Trockner, Thermische Klärschlammverwertung in Monoverbrennungsanlage nach Teiltrocknung, Abgasreinigung	Circa < 3 t / Stunde Circa 8.000 Volllaststunden / Jahr (circa 91 Prozent)
Erforderliche technische Anlagen: Fernwärmeerzeugung aus Abwärme mit Wärmepumpen, Trockenbrüdenkondensator und Abgaskondensator, Fernwärmeleitung und -pumpen, Schlammannahmebunker, Silo, Elektrotechnische Anlagen, PV, Reinwasserentnahmebaumwerk, Sämtliche Leitungen	
Flächenbedarf	Circa 6.000 m ²
Davon verbaute Fläche	Circa 2.000 m ²

Die geplante Anlage ist laut Angabe des **UVP-pflichtig**.

¹ Das geplante Projekt stellt grundsätzlich **keinen unmittelbaren Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens** dar. Sämtliche diesbezügliche Ausführungen haben hinweisenden Charakter. Sämtliche Darstellungen und Angaben beruhen auf Vorentwürfen, Änderungen im tatsächlichen Projekt bleiben vorbehalten.

Gemäß vorgelegten Unterlagen weist das geplante Projekt zusammenfassend folgende **bauliche Merkmale** auf:

Die Klärschlammverwertungsanlage soll im südöstlichen Bereich der Kläranlage errichtet werden. Die Erschließung erfolgt über das Kläranlagenareal bzw. über den im Osten und Süden bestehenden Weg. Westlich soll – auch im Zusammenhang mit der Kläranlage – ein Sickerbecken für die schadlose Entsorgung der Niederschlagswässer errichtet werden.

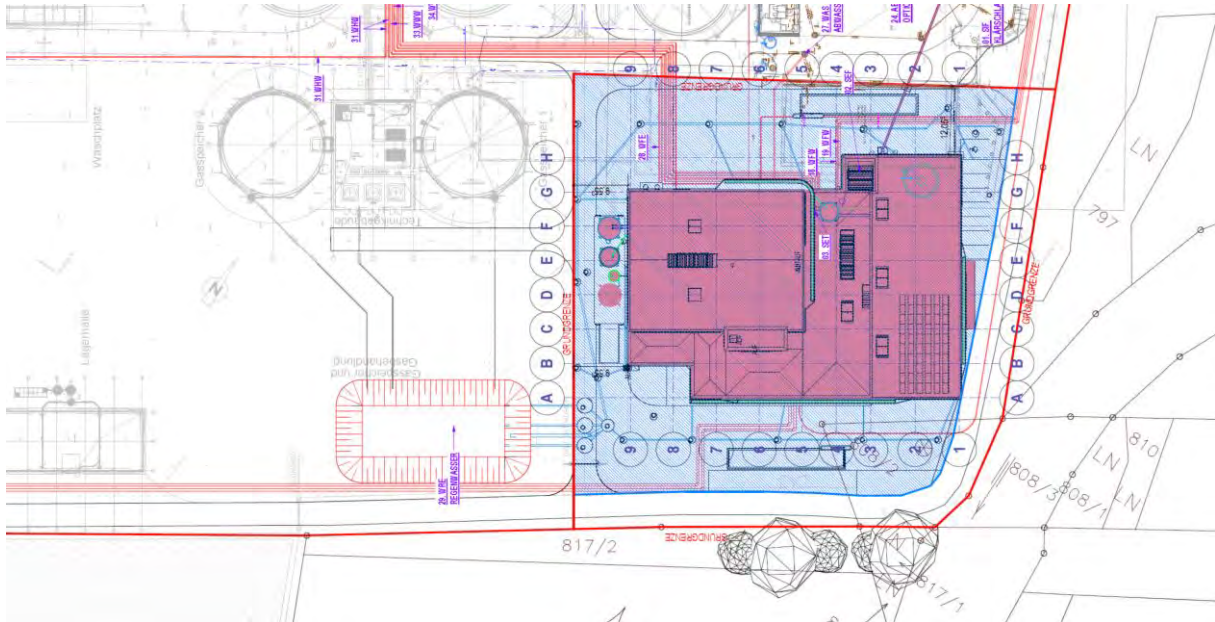


Abb. 4: Lageplan, o.M.



Abb. 5: Schaubild mit Blick aus Osten (WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH, Ing. Wolfgang Knaus, 07.03.2023)

Das Erscheinungsbild des Gebäudes ist stark von technischen Erfordernissen geprägt. Das Gebäude stellt sich als großvolumiges und orthogonal geprägtes Volumen dar und ist in einzelne Volumina gegliedert. Im Wesentlichen gliedert sich das Gebäude in ein Sockelvolumen mit einer Gebäudegesamthöhe von circa 11,5m und einen turmartigen Gebäudeteil mit einer Gebäudegesamthöhe von circa 33m. Punktuell ist ein Kamin mit einer Gesamthöhe von 50m geplant. Zusätzlich prägen technische Anlagen (Silos, Rohre, Leitern, udgl.) das Erscheinungsbild.

Auf den Fassaden Süd und West sollen großflächige Solaranlagen errichtet werden.

Die Fassaden weisen im Übrigen lediglich technisch erforderliche Öffnungen auf und sind von Laubengängen horizontal gegliedert.

Die Farbgebung² variiert in Beige- und Brauntönen, differenziert nach Geschossen.

In Teilbereichen sind Pflanztröge mit Grünelementen geplant.



Abb. 6: Schaubild, Blick aus Südwesten



Abb. 7: Schaubild, Blick aus Nordosten

² Diesbezüglich wird auf die einzuhaltenden Festlegungen des ggst. Räumlichen Leitbild hingewiesen. Demgemäß sind bei der Farbgebung des Gebäudes Projektänderungen erforderlich.

Planungschronologie

Die Energie Graz betreibt ein Fernwärmenetz im Gemeindegebiet der Stadt Graz und versorgt derzeit ganzjährig circa 75.000 Haushalte.

Wesentliche Ziele sind³:

- keine Kostenerhöhung im Vergleich zu anderen Beheizungsarten
- Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit
- Berücksichtigung der Immissionssituation in Graz
- keine Verschlechterung der CO₂-Bilanz
- keine Verschlechterung bei den spezifischen Emissionen

Um diese Ziele erreichen zu können, ist die Nutzung und Einspeisung erneuerbarer Energie in das Fernwärmenetz erforderlich.



Abb. 8: Energieerzeugungsanlagen und Einspeisepunkte in das Fernwärme-Versorgungsnetz

Als bedeutende Wärmequelle wurde die Kläranlage Gössendorf identifiziert. Neben der Nutzung der Abwärme aus dem Abwasser vor Einleitung in den Vorfluter soll auch das im Klärschlamm enthaltende Wärmeenergiepotenzial genutzt werden.

Öffentliches Interesse der Gemeinde

Wenngleich das Gemeindegebiet Gössendorfs nicht im Fernwärmeversorgungsbereich der Energie Graz liegt und auch keine Netzerweiterungen geplant sind, unterstützt die Marktgemeinde Gössendorf im umweltpolitischen und interkommunalen Interesse die vorliegenden Ausbaupläne für Erneuerbare Energie. Voraussetzung hierfür ist der konfliktfreie Betrieb der energetischen Klärschlammverwertungsanlage.

Die **raumordnungsrechtliche Vorprüfung** hat ergeben, dass die geplante Anlage für energetischen Klärschlammverwertung trotz der energetischen Zusammenhänge nicht als Bestandteil der Kläranlage, sondern als eigenständige Energieerzeugungsanlage zu sehen ist. Für die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Planungsinstrumenten der örtlichen Raumordnung ist daher die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans erforderlich.

³ <https://www.energie-graz.at/egg/unternehmen/geschäftsbereiche/fernwarmer/fernwarmerversorgung>

Bestandsaufnahme

Lage: Der Änderungsbereich betrifft eine unbebaute Teilfläche des Kläranlagen- Areals und liegt circa 450m südöstlich des Kraftwerks Gössendorf sowie unmittelbar südöstlich der Kläranlage. Bezogen auf den Dauersiedlungsraum liegt eine relativ isolierte Lage vor, da die nächstgelegenen sensiblen Siedlungsgebiete in mindestens 400m Entfernung liegen und eine an die Kläranlage und somit auch an den ggst. Bauplatz heranrückende Entwicklung durch restriktive Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 ausgeschlossen wurde.



Abb. 9:Luftbild o.M. (GIS Steiermark) mit Kennzeichnung der Lage im Gemeindegebiet

Topographie und Landschaft: Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsteilraum „Grazer Feld“, welches sich von Weinzödl am nördlichen Stadtrand von Graz bis nach Wildon im Süden erstreckt. Das Grazer Feld ist von nahezu ebenen bis nur leicht abfallenden Geländebeziehungen und einem breitflächigen Talboden gekennzeichnet und schafft gute Voraussetzungen für eine flächenhaft strukturierte Bebauung. Landschaftsräumlich wird der Änderungsbereich im Süden von Wald und im Osten von einer Hecke naturräumlich eingefasst. Richtung Norden und Westen besteht unmittelbarer Anschluss an das Kläranlagenareal.



Abb. 10: Schrägluftbild mit Blick Richtung Nordosten und Kennzeichnung des Änderungsbereichs (Google Earth)

Verkehr: Der Änderungsbereich ist über die Murauenstraße aus nördlicher Richtung kommend und in weiterer Folge über das Kläranlagenareal verkehrstechnisch erschlossen. Die Anbindung an die A2 ist über den Knoten Graz-Ost gegeben.



Abb. 11: Erschließung Bestand (GIS Stmk.) mit Kennzeichnung Zu- und Abfahrt

Gebietscharakter, Nutzung: Der Änderungsfläche ist weitgehend unbebaut und stellt sich in natura als extensiv genutzte Wiesenfläche ohne erhaltenswerte Vegetation dar. Richtung Osten, Süden, Westen und teilweise auch Richtung Norden wird der Änderungsbereich von einem betrieblich genutzten Wegenetz umschlossen. Richtung Osten besteht kleinräumig ein unmittelbarer Anschluss an das öffentliche Gewässer „Raababach“.



Abb. 12: Luftbild + DKM o.M. (GIS Stmk.) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs

Der **Gebietscharakter** des näheren Umfelds wird von folgenden Elementen geprägt:

Naturräumlich dominiert die Mur mit daran angrenzenden breitflächigen Auwaldbeständen. Durch das Kraftwerk und die Kläranlage ist zwischenzeitlich ein stark technoider Charakter vorherrschend und der Auwald im linken Ufer einmalig jedoch großflächig unterbrochen. An den Auwald östlich angrenzend bestehen hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Nordöstlich der Kläranlage besteht das Sportzentrum der Marktgemeinde Gössendorf sowie daran östlich angrenzend Wohngebiete an der Sportplatzstraße. Südöstlich besteht ein Reitsportbetrieb. Der Raababach tangiert den Änderungsbereich geringfügig im südöstlichen Bereich.

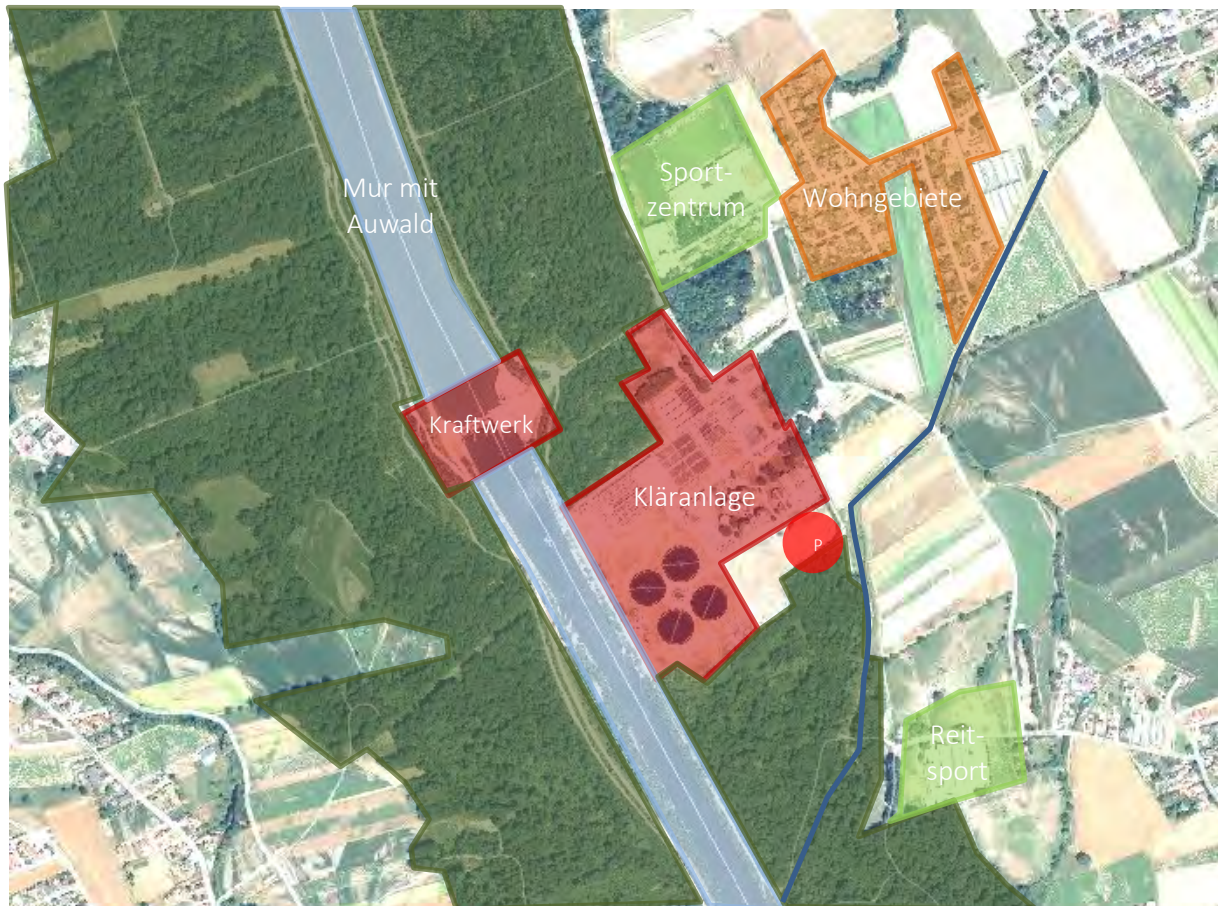


Abb. 13: Gebietscharakter

Wie aus Abb. 13 erkenntlich, betrifft das geplante Projekt einen Teilbereich einer bereits gerodeten Fläche, welche bis dato als Erweiterungsbereich für die Kläranlage vorgesehen war.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des bereits vorherrschenden technoid geprägten Gebietscharakters und ausreichenden Abständen zu sensiblen Nutzungen tendenziell von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen ist. Näheres dazu in der Umweltprüfung.

Fotodokumentation

Die Bestandsaufnahme vor Ort erfolgte am 22.01.2024

Umgebungsraum



Abb. 14: Blick von Norden auf die Kläranlage



Abb. 15: Sportzentrum der Marktgemeinde Gössendorf, circa 500m nördlich des Änderungsbereichs



Abb. 16: Bauhof und Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Gössendorf, circa 460m nördlich des Änderungsbereichs



Abb. 17: Erweiterungsbereich nördlich der Kläranlage (Vorklärbereich)



Abb. 18: Murradweg R2, Blick Richtung Kraftwerk, circa 38m nördlich des Änderungsbereichs



Abb. 19: Kraftwerk Gössendorf, Blick nach Südosten auf die Kläranlage

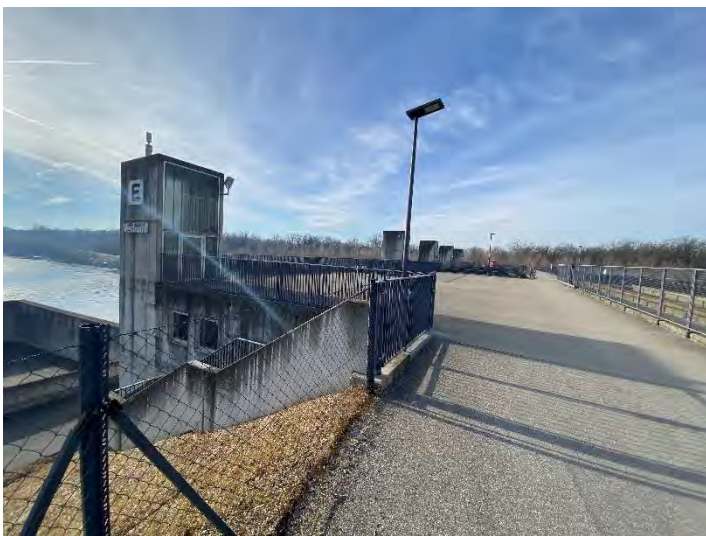


Abb. 20: Kraftwerk Gössendorf

Änderungsbereich



Abb. 21: Änderungsbereich südöstlich / südlich der Kläranlage



Abb. 22: Zufahrt aus nördlicher Richtung



Abb. 23: Zufahrt südlich des Änderungsbereichs mit angrenzendem Wald



Abb. 24: Änderungsbereich im Anschluss an den Kläranlagenbestand, Blick Richtung Süden



Abb. 25: Blick auf den Änderungsbereich Richtung Westen von Sportplatzstraße



Abb. 26: Blick auf den Änderungsbereich Richtung Westen von Sportplatzstraße entlang Raababach

Das Orts- und Landschaftsbild wird maßgebend von der Klärtürmen der Kläranlage geprägt. Gemäß Höhenabfrage im Geländemodell GIS Stmk. weisen diese baulichen Anlagen Gesamthöhen von 17,6m bis 33m auf. Der „Betonturm“ weist eine Gesamthöhe von circa 33m auf und bildet das höchste Gebäude.



Abb. 27: Analyse der Gebäudegesamthöhen (Übersicht und Detail), GIS Stmk.



Abb. 28: Blick Richtung Nordwesten.

Der Änderungsbereich ist eingezäunt und Richtung Osten und Süden mit einer Laubhecke eingefasst.

Zusammenfassend ist das Umfeld des Änderungsbereichs von großvolumigen und technisch geprägten Gebäuden geprägt und ist daraus eine stark betrieblich geprägte Vorbelastung gegeben.

Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen

Nachstehende überörtliche Festlegungen und Einschränkungen aus den einzelnen Sachbereichen sind für den Änderungsbereich relevant und im Raumordnungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen:

Sachbereich	Bestimmungen/ Vorgaben	Einschränkungen für Raumordnung
Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum (LGBl. Nr. 87/2016)	Teilraum Ackerbau geprägte Talböden und Becken. Es gilt der § 3 (7) REPRO.	Keine Einschränkungen
	Vorrangzone Grünzone gemäß § 5 (5) REPRO	Keine Einschränkungen
Gemäß § 5 (5) Z 1 REPRO sind Energieversorgungsanlagen in Grünzonen nicht ausgeschlossen.		
Naturschutz	Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LS 31 - Murauen Graz-Werndorf, ansonsten außerhalb naturräumlicher Schutzgüter gemäß Stmk. Naturschutzgesetz 2017.	Keine Einschränkungen
Durch die Kläranlage ist eine technisch und standörtlich begründete Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Durch die gute naturräumliche Einfassung und die Bestimmungen des Räumlichen Leitbilds sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.		
Forstwesen	Es sind keine Waldflächen laut Forstgesetz 1975 unmittelbar betroffen.	Keine Einschränkungen
Wasserwirtschaft Fließgewässer	Westlich in einem Abstand von circa 175m besteht die Mur. Der Freihaltebereich von 20m, gemessen ab Böschungsoberkante, bleibt unberührt.	Keine Einschränkungen
	Östlich besteht der Raababach. Uferbereiche entlang von Fließgewässern sind von Baugebieten gemäß und Sondernutzungen im, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen freizuhalten. (vgl. §4 Abs.1 SAPRO hochwassersichere Entwicklung LGBl. Nr. 117/2005)	Keine Einschränkung Es wird keine neue Sondernutzungen im Freiland festgelegt.
Wasserwirtschaft Gefährdungen	Außerhalb HQ300/100/30-Abflussbreichen	Keine Einschränkungen
	Hoher Grundwasserstand, Grundwasserspiegel auf 3-4m unter Gelände	Keine Einschränkungen Im Bauverfahren zu beachten
	Fließpfade mit bis zu 10 ha Entwässerungsfläche	Keine Einschränkungen Im Bauverfahren zu beachten
Wasserwirtschaft Wasserrechte	Folgende Wasserrechte bestehen im näheren Umfeld und sind zu beachten:	

	Name	Typ	Subtyp	Ge-wässer	Top-Anlage
	Brunnen	Brunnen	Schachtbrunnen	Grundwasser	Stadt Graz, Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH 6/3894
	Stadt Graz ARA Graz Gössendorf 1/316	Kläranlage	kommunale Kläranlage	Mur	Stadt Graz ARA Graz Gössendorf 1/316
	Feldbrunnen 14	Brunnen	Schachtbrunnen		Wassergenossenschaft Raababach 6/3082 - 'Hausbrunnen 11'
	Einleitung Mur	Fließgewässeranlage	Einleitung	Mur	Stadt Graz ARA Graz Gössendorf 1/316
	Feldbrunnen 15	Brunnen	Schachtbrunnen		Wassergenossenschaft Raababach 6/3082 - 'Hausbrunnen 11'
Verkehr	Der Änderungsbereich wird über die Murauenstraße aus nördlicher Richtung sowie das Kläranlagenareal erschlossen.			Keine Einschränkungen	
	Aus der Verkehrsprognose der UVE (verkehrplus) ist aufgrund des Wegfalls der Klärschlammmentsorgung in allen Straßen des Untersuchungsraums eine Reduktion der LKW-Fahrten zu erwarten ist.				
	Flughafensicherheitszone		E	Keine Einschränkungen	
	Graz-Thalerhof: Die Vorgabe betreffend allfälliger Luftfahrthindernisse (336 müA + 45m = 381 müA) werden jedenfalls aufgrund der Höhenbeschränkung im Räumlichen Leitbild (maximal 39m Gebäudegesamthöhe) eingehalten.				

Weitere Vorgaben aus Sachbereichen sind nicht bekannt und bestehen somit keine Widersprüche zu überörtlichen Festlegungen.

Zur 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0

Gemäß §42 Abs. (8a) ist eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nur bei einer wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen zulässig. Diese sind aus folgenden Gründen gegeben:

Geänderte Nutzerinteressen und -erfordernisse

Zum Zeitpunkt der Revision 5.0 wurde vom Betreiber der Kläranlage lediglich das Interesse auf Erweiterung der Kläranlage im nördlichen Anschluss der Kläranlage eingebracht, um den Vorklärbereich im Anfallfall erweitern zu können. Nunmehr soll das Wärmeenergiepotenzial der Kläranlage für die Einspeisung in das Grazer Fernwärmenetz genutzt werden. Dadurch kann der Anteil erneuerbarer Energie im umweltpolitischen Interesse gesteigert und Emissionen durch den Wegfall fossiler Energieträger reduziert werden. Diese Maßnahmen stellen einen bedeutenden Beitrag zu den allgemeinen energie- und umweltpolitischen Zielen, insbesondere zur Erreichung der Energiewende dar.

Antrag

Geänderte Planungsvoraussetzungen liegen durch den im Februar 2024 eingebrachten Antrag der Stadt Graz vor. Die Konsenswerberin konnte durch Vorlage eines Projekts und Projektzeitplans glaubhaft machen, dass die Änderung der örtlichen Raumplanungsinstrumente in einem der Revision 6.0 vorgezogenen Änderungsverfahren erforderlich ist, um das Ausbauziel erreichen zu können.

Grundlegende raumordnungsfachliche Abwägungen

Bei der **Abwägung unterschiedlicher Raumordnungsinteressen**, insbesondere der zusehends in den Vordergrund der öffentlichen Diskussionen rückenden Aspekte des Bodenschutzes (Bodenverbrauch und Bodenversiegelung) hat am ggst. Standort die Inanspruchnahme des Änderungsbereichs für Zwecke der Siedlungsentwicklung bzw. Energiegewinnung klar Vorrang gegenüber der Erhaltung als unbebaute Freifläche. Im ggst. Fall ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im bisherigen Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 und Flächenwidmungsplan 5.0 eine Weiterentwicklung der Kläranlage bereits vorgesehen war und daher der Verlust der Freifläche bereits durch diese Planungen abgedeckt ist.

Die Abwägungsentscheidung umfasst daher die Frage, ob an ggst. Stelle eine Kläranlage oder eine Energieerzeugungsanlage ermöglicht wird und beruht auf folgenden Überlegungen:

- Durch den Antrag konnte der Konsenswerber glaubhaft machen, dass ein dringender Bedarf an einer energetischen Klärschlammverwertung besteht und ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten für die Kläranlage bestehen. Die Verwendung der daraus lukrierten Energie für die Fernwärme Graz lässt positive Umweltauswirkungen erwarten, da hierdurch fossile Energie ersetzt wird.
- Soweit aus dem geplanten Projekt keine Nachteile wie insbesondere merkliche Verschlechterungen auf die im Umfeld liegenden Schutzgüter zu erwarten sind, wird das geplante Projekt aus Sicht der Gemeinde befürwortet. Aus den vorgelegten Unterlagen ist eine konfliktfreie Betriebsführung abzuleiten.
- An der zwingenden Fortführung der bisherigen Sondernutzung im Freiland ist vor dem Hintergrund des ausreichenden Entwicklungsangebots für den Betrieb und die Entwicklung der Kläranlage kein tatsächlich öffentliches Interesse erkennbar.
- Das ggst. Projekt erfordert ein unmittelbares Naheverhältnis zur Kläranlage und ist somit an den ggst. Standort gebunden. Die Verwendung einer ohnedies für die Kläranlage vorgesehene Fläche zielt auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung und Reduktion des Bodenverbrauchs ab und ist dahingehend jedenfalls positiv zu sehen.
- Durch das Fachgutachten Verkehr ist eine Reduktion des mIV durch Entfall der Ablieferung von Klärschlamm zu erwarten. Daraus lassen sich zumindest keine Verschlechterungen auf den näheren und weiteren Umgebungsraum ableiten.

Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme hat im Wesentlichen ergeben, dass die Änderung der Raumordnungsinstrumente keinen überörtlichen Einschränkungen widerspricht und die betreffende Fläche für die geplante Anlage der energetischen Klärschlammverwertung geeignet ist. Eine standörtliche Eignung ist aufgrund der unmittelbaren Nähe der geplanten energetischen Klärschlammverwertung zur Kläranlage gegeben. Diese unmittelbare Nähe beider Nutzungen zueinander sind Voraussetzung für die Wärmeenergienutzung und Optimierung der Prozessabläufe. Das Umfeld ist technoid vorbelastet und weist folglich eine geringe Sensibilität auf.

Zur Änderung des Entwicklungsplans

Gemäß Entwicklungsplan 5.0 ist der Änderungsbereich als örtliche Vorrangzone / Eignungszone Nr. 6 für Ver- und Entsorgung mit der Zusatzbestimmung Abwasserreinigungsanlage planlich festgelegt. In § 2 (3) ÖEK-Wortlaut ist hierzu festgelegt: „e.) Der Funktionsbereich Eignungszone (grün bzw. braun) ist verschiedenen Nutzungen vorbehalten, deren flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und nicht typischerweise einer Baugebietskategorie zuzuordnen sind. Die Erhaltung bzw. Gestaltung als Freiraum / Grünraum hat im Hinblick auf die anzustrebenden Freiraumqualitäten hohe Priorität. Hier sind ausnahmslos Sondernutzungen im Freiland (mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen) zulässig.“

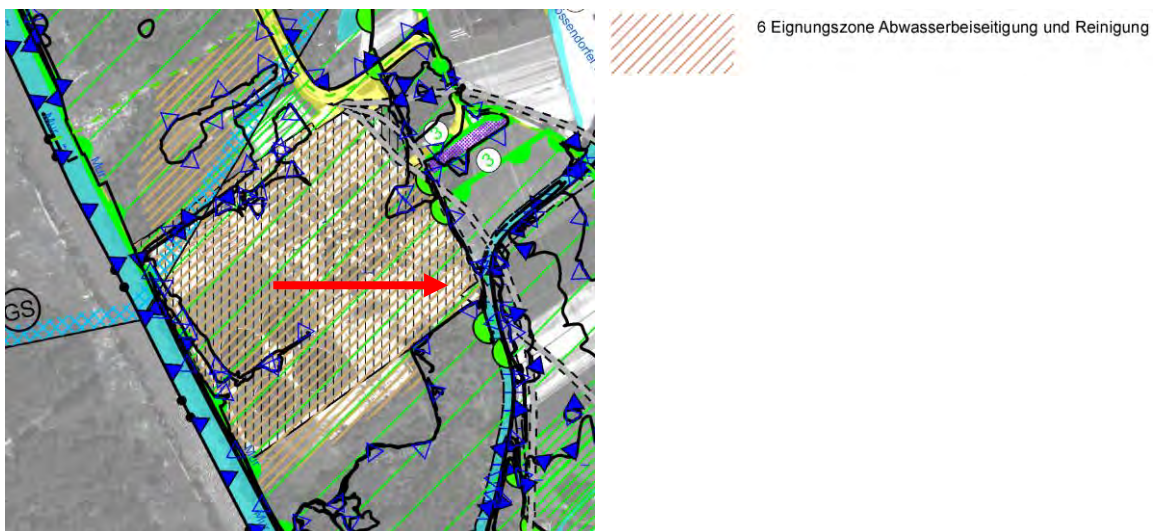


Abb. 29: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Entwicklungsplan 5.0, o.M., mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs

Die raumordnungsrechtliche Abklärung im Vorfeld der ggst. Änderung hat ergeben, dass die geplante Errichtung einer Anlage für die energetischen Klärschlammverwertung dieser Festlegung widerspricht und die örtliche Vorrangzone / Eignungszone „eva = Energieerzeugung“ erfordert.

Als Standort für die Klärschlammverwertung dient eine brachliegende Fläche, welche bis dato für die Kläranlagenerweiterung vorgesehen war. Der erforderliche Flächenbedarf für die Kläranlagenerweiterung wurde bei der Abgrenzung des beantragten Änderungsbereichs berücksichtigt.

Grundsätzlich beschränkt sich die Änderung auf die bestehende örtliche Vorrangzone / Eignungszone, das bedeutet, dass nur Flächen in Anspruch genommen werden, welche bis dato für die Erweiterung der Kläranlage vorgesehen waren.

Die Abgrenzung der geänderten örtlichen Vorrangzone / Eignungszone wird wie folgt begründet:

Richtung	Begründung
Norden	Anschluss an die Kläranlage, teilweise auch Erschließungsfläche als Strukturlinie
Osten	Erschließungsstraße als Strukturlinie
Süden	Erschließungsstraße als Strukturlinie, im Anschluss Wald laut Forstgesetz 1975
Westen	Anschluss an die Kläranlage

Zu § 2 - ÖEK-Wortlaut

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen besteht im Änderungsbereich kein Bedarf an der Erweiterung einer Kläranlage bzw. überwiegt das öffentliche Interesse, den Änderungsbereich künftig für die Energieerzeugung zu nutzen.

Zu (1) Die Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzbestimmung energetische Klärschlammverwertungsanlage wird festgelegt, um eine Übereinstimmung zwischen Örtlichem Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und dem angestrebten Projekt zu gewährleisten. Im Wesentlichen handelt es sich hinsichtlich der Abgrenzung und geänderten Nutzung um eine bedarfsgerechte und projektbezogene Änderung.

Zu (2) Die Festlegung hat hinweisenden Charakter und verweist auf die erforderliche Abklärung der bestehenden Altlastenverdachtsfläche.

Zu § 3 – Räumliches Leitbild

Die Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 ein gemeindeweites Räumliches Leitbild für sämtliche Funktionsbereiche erlassen. Dieses regelt vordergründig die Bereiche für die bauliche Entwicklung. Im Zusammenhang mit der geplanten Kläranlagenerweiterung in nördliche Richtung wurde ebenso ein Räumliches Leitbild erlassen, welches die naturräumliche und gestalterische Eingliederung sichert.

Gemäß § 22 (7) StROG 2010 wird auch im ggst. Änderungsbereich ein Räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind werden Grundsätze für die Bebauung, den Freiraum und die Erschließung festgelegt und dadurch der Gebietscharakter definiert. Ziel ist, auf Ebene der Raumplanung einen Rahmen zu definieren, um absolute Fehlentwicklungen auszuschließen.

Zu (1) Bebauung

Die Gesamthöhe der Gebäude wird mit maximal 39m beschränkt, um eine unverträgliche Überschreitung der gebietstypischen Gebäudegesamthöhen auszuschließen. Im Vergleich zum geplanten Projekt (Gesamthöhe von 33m) wurde eine Überschreitungsmöglichkeit von 6 Metern eingeräumt, um für allfällige Projekterfordernisse eine größere Gesamthöhe zu ermöglichen. Da die Umgebungsbereiche entweder für die Erweiterung der Kläranlage dienen oder überörtlichen Einschränkungen unterliegen, kann im Anlassfall ein Weiterbauen in die Höhe durch Zubauten erfolgen.

Technisch erforderliche Anlagen bleiben von der Höhenbeschränkung unberührt, da deren gestalterische Auswirkungen vernachlässigbar sind. Die Ausnahme betrifft jedoch nicht technische Anlagen, welche eine Gebäudeeigenschaft aufweist.

Wesentlich für die Integration der großvolumigen baulichen Anlagen ist eine möglichst zurückhaltende Farbgebung. Im Vorfeld der ggst. Änderung wurden mehrere Gestaltungsvarianten vorgelegt und festgestellt, dass ein farblich differenziertes Sockelgeschoß und ein darauf errichtetes „Hauptvolumen“ in einheitlicher beiger Farbe die Gestaltungsmerkmale der angrenzenden Kläranlage gut fortführt. In diesem Sinne wurden entsprechende Gestaltungsfestlegungen getroffen.

Solar- und PV-Anlagen bleiben davon unberührt, da diese technisch erforderlich sind und keine Störwirkung erkennbar ist.

Flachdächer sind auf einer Fläche von mindestens 500 m² extensiv zu begrünen, um eine Teilkompensation der Bodenversiegelung zu gewährleisten. Diesbezüglich ist anzumerken, dass laut Angaben der Projektleitung die Dachflächen stark von technischen Anlagen geprägt sind und daher eine gänzliche Flachdachbegrünung aus technischen Gründen ausscheidet. Möglich wäre eine Flachdachbegrünung von 600 m² und orientiert sich der festgelegte Wert an diesen Angaben.

Werbeanlagen auf Gebäuden werden ausgeschlossen, da diesbezüglich kein Erfordernis und kein kommerzielles Interesse erkannt werden kann. Dadurch wird das Erscheinungsbild des Gebäudes gestalterisch beruhigt und die Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild begünstigt. Klargestellt wird, dass Beschriftungen, welche auf die Funktion der Anlage hinweisen, einmalig zulässig sind. Diese Beschriftung dient der besseren Orientierung im Gesamtareal und hat keine gestalterische Auswirkung.

Zu (2) Erschließung:

Die Festlegung ist eine sinngemäße Wiedergabe eines überörtlichen verkehrsplanerischen Interesses des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, Frau Mag.a Gabriele Mairhofer-Resch, per E-Mail vom 07.02.2024. Aus Sicht der Raumplanung wird eine zeitnahe Abstimmung zwischen Projektwerberin und der betreffenden Abteilung empfohlen.

Zur Flächenwidmungsplanänderung 5.08

Die öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen entsprechen jener zur ggst. ÖEK-Änderung.

Zu (1) Anstelle der bisher als Sondernutzung im Freiland – Abwasserreinigungsanlage (ara) wird der Änderungsbereich künftig als Sondernutzung im Freiland – Energieversorgungsanlage mit der Zusatzbestimmung energetische Klärschlammverwertungsanlage (eva+ekv) festgelegt. Im Änderungsbereich sind alle baulichen Anlagen zulässig, welche für den Betrieb der energetischen Klärschlammverwertung erforderlich sind. Insbesondere wird durch die Aufnahme des begriffs „energetische“ der technische Zusammenhang zwischen Kläranlage, Klärschlamm und Verwendung für das Fernwärmenetz im energiepolitischen Interesse sichergestellt. Die alleinige Klärschlammverwertung ohne energetischem Nutzen ist somit unzulässig.

Zu (2) Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da das Räumliche Leitbild gemäß ÖEK-Änderung alle öffentlichen Interessen der Gemeinde regelt und keine raumordnungsgesetzlichen Gründe für eine verpflichtende Bebauungsplanung gemäß § 26 (4) ROG 2010 vorliegen.

Zu (3) Für den Änderungsbereich sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik gemäß §§34 ff. StROG2010 erforderlich, da derartige Maßnahmen nur für Bauland in Betracht kommen und im ggst. Fall eine Sondernutzung im Freiland festgelegt wird.

Zu (4) Die Vorabklärungen im Rahmen der UVE-Fachgutachten haben ergeben, dass im Änderungsbereich weiterhin eine Altlastenverdachtsfläche gegeben ist. Die Festlegung gewährleistet die ordnungsgemäße Abklärung des Sachverhalts „Altlastenverdachtsfläche“. Nähere Ausführungen dazu sind in der Umweltprüfung enthalten.

Umweltprüfung mit Umweltbericht

Gemäß § 4 (1) StROG 2010 ist für [...] örtliche Entwicklungskonzepte eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
2. Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen oder
3. Grundlage für ein Projekt zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Seveso-Betrieben zu sein.

Zu § 4 (1) Z 1 – UVP-Pflicht:

Die Änderungen der Raumplanungsinstrumente der Marktgemeinde Gössendorf zielen darauf ab, eine „energetische Klärschlammverwertungsanlage“ zu ermöglichen, welche gemäß UVP-Gesetz 2000 idGF. 26/2023 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert. Daher ist für die 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 jedenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen.

Darüber hinaus wird festgestellt:

Zu § 4 (1) Z 2 – Europaschutzgebiete:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Europaschutzgebieten. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet betrifft das FFF-Gebiet „Schloss Eggenberg“ circa 10,5km nordwestlich sowie das FFH- Gebiet „Wundschuh-Neuteich“ circa 8,3km südwestlich des Änderungsbereichs. Auswirkungen auf diese Europaschutzgebiete sind aus Entfernungsgründen auszuschließen.

Zu § 4 (1) Z 3 – Seveso-Betriebe

Nach Kenntnisstand des Verfassers⁴ bestehen im Bezirk Graz-Umgebung folgende Seveso-Betriebe:

- Sappi Austria Produktions-GmbH. & Co KG, Gratkorn
- Allnex Austria GmbH., Werndorf
- Air Liquide Austria GmbH., Peggau
- Verbund Thermal Power GmbH. & Co KG, Mellach

Im Gemeindegebiet der Stadt Graz bestehen folgende Seveso-Betriebe:

- Linde Gas GmbH., Graz
- SGS Austria Control GmbH., Graz

Die angeführten Betriebe liegen zumindest in 10km Entfernung zum Änderungsbereichs. Auswirkungen auf diese sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

Grundlage für Seveso-Betrieb:

Gemäß § 2 (1) Z 30a StROG 2010 ist ein Seveso-Betrieb ein Betrieb, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fällt. Gemäß § 30 (1) Z 5b StROG 2010 ist die Errichtung und wesentliche Änderung von Seveso-Betrieben nur in diesem Gebiet (Anmerkung: in Bauland der Kategorie Industriegebiet 2 (I2)) bei Einhaltung des ersichtlich gemachten Sicherheitsabstandes nach § 26 Abs. 6 zulässig. Gemäß Auskunft der Konsenswerberin ist die geplante Anlage nicht als Seveso-Betrieb einzustufen. Somit ist die Änderung nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Seveso-Betrieben zu sein.

⁴ Quelle: <https://www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12488928/130865930/> (Anmerkung: Keine Angaben in GIS-Steiermark)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gemäß § 4 (1) Z 1 **jedenfalls eine Umweltprüfung erforderlich und ein Umweltbericht zu erstellen ist**, da die Planung geeignet ist, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die weitere Prüfung erfolgt entsprechend §§ 4 und 5 ROG 2010 und dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung-2. Auflage“, Stand April 2011, hrsg.: vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 / Freiland Umweltconsulting ZT GmbH wie in Abb. 30 dargestellt und blau umrandet.

2. Ablaufschema

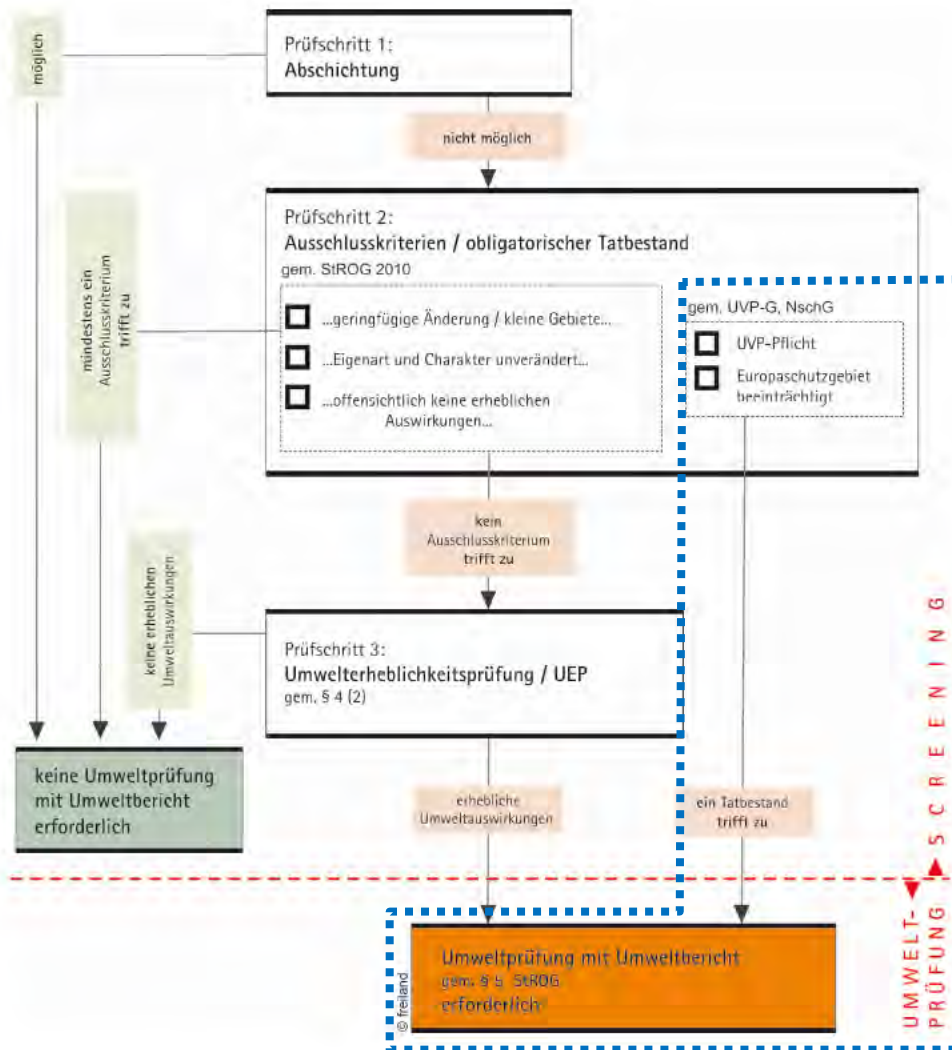


Abb. 30: Schema gemäß SUP-Leitfaden

Umweltprüfung (§ 4 StROG 2010)

Beurteilungsgegenstand:

Im Rahmen dieser Umweltprüfung wird **die 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 auf mögliche Umweltauswirkungen** geprüft. Für die zugehörige Flächenwidmungsplanänderung 5.08 kann das Ausschlusskriterium „Abschichtung – Prüfung auf höherer Planungsstufe“ geltend gemacht werden, da die Änderungsinhalte und Umweltauswirkungen nahezu ident sind und eine Prüfung dieser Flächenwidmungsplanänderung zu keinen anderen Ergebnissen führen würde.

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass es sich bei der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts um kein Projektgenehmigungsverfahren, sondern um ein Raumordnungsverfahren handelt.

Im Unterschied zu einem konkreten Projekt wird in der örtlichen Raumplanung durch bestimmte Planungsfestlegungen (räumliche Abgrenzung einer bestimmten Widmungsfläche, Festlegung einer bestimmten Nutzungsart, ggfs. zusätzliche Bestimmungen (Einschränkungen udgl.)) ein Nutzungsrahmen festgelegt, welcher vom Projekt einzuhalten ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden somit mögliche Umweltauswirkungen **durch die volle Ausschöpfung des festgelegten Rahmens („Worst-Case-Szenario“)** geprüft.

Als **IST-Situation** gilt demnach nicht die in natura bestehende Situation (hier: eine unbebaute Wiese), sondern die bestehende und im genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept (und Flächenwidmungsplan) festgelegte Planung (hier: Vorrang-/Eignungszone für Abwasserreinigung).

Bei der **Beurteilung zwischen IST- und SOLL-Situation** werden demnach die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, welche typischerweise von einer Kläranlage ausgehen können, als Bestand angenommen.

Methode:

Die Umweltprüfung wird entsprechend den Bestimmungen des §§ 4, 4a, 5 und 5a bis 5e StROG 2010 i.V.m. dem Leitfaden zur Prüfung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP in der Raumplanung – 2. Auflage, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA13B, erstellt und durchgeführt.

Dabei werden mögliche Umweltauswirkungen anhand der definierten Themencluster und Sachthemen geprüft. Das Ergebnis wird in vier Kategorien wie folgt dargelegt:

+	Verbesserung	Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, vorhandenen Raumstrukturen und / oder Schutzstatus im geringen Maß gegeben. Dies kann auf eine hohe Ausstattung des Raumes mit dem betreffenden Schutzgut, geringe wirtschaftliche Bedeutung bzw. keine wesentliche Wertigkeit des Schutzgutes zurückzuführen sein. Durch Eingriffe sind kurzfristige Auswirkungen zu erwarten, die jedoch z.B. durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan mittelfristig vollständig kompensierbar sind.
0	Keine Verschlechterung	
-	Verschlechterung	Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist bedeutend. Aufgrund weitgehend fehlender bzw. nur punktueller Vorbelastung, relativ hoher wirtschaftlicher Bedeutung, nachweisbarer Seltenheit und Vielfalt und / oder legislativer Rahmenbedingungen ist jedenfalls eine regionale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben. Eingriffe können durch Schutz-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, die mit Mitteln und Instrumenten der Raumplanung realisierbar sind, kurz- oder mittelfristig nicht mehr vollständig kompensiert werden. Auch langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten.
--	Starke Verschlechterung	Besonders hohe, meist durch gesetzliche Rahmenbedingungen unterstützte Sensibilität des Schutzgutes, sehr hoher Vielfalt, wirtschaftlicher Notwendigkeit, die eine regionale bis nationale bzw. internationale Wertigkeit bedingen. Eingriffe können durch Schutz-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen der Raumplanung auch langfristig nicht mehr vollständig kompensiert werden und führen zu deutlichen negativen Beeinflussungen des Schutzgutes.

Abb. 31: Bewertung gemäß SUP- Leitfaden

Für die in der SUP zu behandelnden Sachthemen wären **bereits durch die bestehenden Planungsfestlegungen** typischerweise und **voraussichtlich folgende Umweltauswirkungen** zu erwarten:

- Lärm und Erschütterung: Erhöhung des Lärmpegels (- Verschlechterung)
- Luftbelastung und Klima: Erhöhung der Luftschadstoffemissionen (- Verschlechterung)
- Sachgüter: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Land- und Forstwirtschaft: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Landschaftsbild / Ortsbild: Verstärkung des technoid geprägten Orts- und Landschaftsbildes (-Verschlechterung)
- Kulturelles Erbe: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Erholungs- und Freizeitqualitäten: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Tiere: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Wald: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Boden: Erhöhung der Bodenversiegelung, Flächenverbrauch (- Verschlechterung)
- Altlasten: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Grund- Oberflächenwasser: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Mineralische Rohstoffe: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)
- Naturgewalten und geologische Risiken: Keine Veränderung (0 Keine Verschlechterung)

Hinsichtlich dem Änderungsbereich und -Gegenstand wird auf den Erläuterungsbericht auf Seite 9 ff. verwiesen.

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit	Lärm und Erschütterung
<p><u>IST-Situation:</u> Das ortsübliche Maß an Lärm- und Erschütterungsemissionen wird maßgebend vom Murkraftwerk Gössendorf, der Kläranlage Gössendorf, untergeordnet auch vom schwach frequentierten Verkehrslärm definiert. Abgesehen von wenigen betriebsbedingten Ausnahmen sind laut Angabe der Marktgemeinde Gössendorf derzeit keine Konflikte hinsichtlich Lärmbelastung bekannt.</p> <p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u> Die für das Schutzgut Mensch maßgebenden Bereiche umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die dem dauernden Aufenthalt dienenden, nächstgelegenen Wohngebiete südlich der Sportplatzstraße und nördlich des Raababachs in einem Mindestabstand von circa 295m in östliche Richtung, - die dem fallweisen Aufenthalt dienenden Sportanlagen der Marktgemeinde Gössendorf in einem Mindestabstand von circa 490m und - der der sporadisch genutzten Naherholung dienende Murradweg R2 entlang der Sportplatzstraße circa 190m östlich. <p>Schutzgüter Richtung Westen (Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz) liegen in deutlich größeren Abständen (z.B. Wohnen gemäß ÖEK 4.0 (GIS Steiermark) in mindestens 660m Entfernung in südwestliche Richtung) und sind durch breitflächige Auwaldflächen entlang der Mur getrennt.</p> <p><u>Umweltauswirkungen auf Grundlage der bisherigen Festlegungen (Abwasserreinigungsanlage)</u> Grundsätzlich ermöglicht die bisherige Festlegung einen Ausbau der bestehenden Kläranlage. Damit verbunden ist die die Steigerung von Lärm- und Erschütterungsemissionen sowie Luftschadstoffemissionen nicht gänzlich auszuschließen, wengleich die tatsächlichen Emissionen vom jeweiligen Projekt abhängig sind. Nach den allgemeinen Erfahrungswerten mit geringfügigen Verschlechterungen durch eine dem Bestand entsprechende betriebliche Intensivierung zu rechnen.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt zum Sachthema Lärm (Hinweis)</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich Erschütterungen (Betriebsphase) wird festgehalten: <i>„Wie die Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten zeigen, sind durch den Betrieb der geplanten Anlage keine Erschütterungsimmissionen jenseits der Fühlschwelle von 3,57 mm/s² zu erwarten. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen bei den nächstgelegenen Anrainern deutlich unterhalb der Fühlschwelle liegen werden. Bezüglich der Einstufung der Auswirkungen in der Betriebsphase auf Basis der Vorgaben der Tabelle 10 sind diese in die Kategorie B „keine Auswirkungen“ einzustufen.“</i> (Zitat Ende)</p> <p>Gemäß E-Mail vom 06.02.2024 des im Rahmen der UVE mit dem Fachgutachten Schalltechnik beauftragten Sachverständigen Ing. Fabian SCHEROUNIGG, Projektleiter für Immissionsschutz, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, werden folgende schalltechnischen Aussagen getroffen:</p> <p><i>Die Kläranlage der Stadt Graz am Standort Gössendorf hat mit dem Projekt Kläranlage Graz-Gössendorf BA46 im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Vorhabens EKV Gössendorf ein laufendes UVP-Verfahren. Aus diesem Grund wurde geprüft, ob es zu einer Beeinflussung der prognostizierten Immissionen im Bereich der Anrainer aufgrund der Umsetzung der Projekte EKV Gössendorf und Kläranlage Graz-Gössendorf BA46 kommt.</i></p> <p><i>Aus dem Fachbeitrag Lärm & Erschütterungen mit der Einlagezahl 3.1.1 Kapitel 9.7 aus dem UVE Projekt „Kläranlage Graz“ ist der Beurteilung folgendes zu entnehmen:</i></p> <p><i>„Die Gegenüberstellung zeigt (Tabelle 11, Kapitel 9.7, Fachbeitrag Lärm & Erschütterungen mit der Einlagezahl 3.1.1), dass durch den zukünftigen Betrieb der Abwasserreinigungsanlage Graz keine höheren Lärmauswirkungen aus der Anlage entstehen als die durch den bereits bestehenden Betrieb vorherrschenden Schallpegeln“</i></p> <p><i>Aus dem Fachbeitrag Lärm & Erschütterung mit der Einlagezahl 3.1.1 aus dem UVE Projekt „Kläranlage Graz“ lassen sich mithilfe der ermittelten Beurteilungssituation für den Bestand und der ermittelten Beurteilungssituation in der Betriebsphase folgende Immissionen bei den Untersuchten Immissionspunkten ableiten:</i></p>	

Varianten	Rechenergebnisse Immissionspunkte $L_{A,eq}$ in dB					
	IP Reiterweg		IP Blumenweg		IP Hasenweg	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Betriebsphase Bestand	41,9	35,0	43,9	36,2	47,0	39,2
Betriebsphase Bestand + Prognose	41,9	35,1	43,9	36,2	47,0	39,3
Immissionen aus dem Projekt „UVE Kläranlage Graz“	22,5	18,7	24,5	16,8	27,6	22,9

Tabelle 79: Immissionen Bestand und Betriebsphase UVE „Kläranlage Graz“

Zur Feststellung, ob es zu einer Veränderung der prognostizierten Immissionen aus der „UVE Kläranlage Graz“ aufgrund des geplanten Vorhabens EKV Gössendorf kommt, wurden die prognostizierten Immissionen aus dem Vorhaben EKV Gössendorf im Bereich, der in der UVE Kläranlage Graz berücksichtigten Immissionspunkte summiert und mit den prognostizierten Immissionen aus dem Vorhaben UVE Kläranlage Graz Bestand + Betrieb gegenübergestellt.

Immissionspunkt	Rechenergebnisse Immissionspunkte je Variante $L_{A,eq}$ in dB							
	Prognose EKV Gössendorf		Prognose UVE Kläranlage Graz		Bestand UVE Kläranlage Graz		Summe EKV + UVE Kläranlage Graz + Bestand UVE Kläranlage Graz	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IP Reiterweg = IP01 1.OG	32	29	23	19	42	35	42	36
IP Blumenweg = IP08 1.OG	32	29	25	17	44	36	44	37
IP Hasenweg = IP16 1.OG	30	28	28	23	47	39	47	40

Tabelle 80: Gegenüberstellung UVE „Kläranlage Graz“ und EKV Gössendorf (auf ganze dB gerundet)

Die Gegenüberstellung in Tabelle 80 zeigt, dass es bei Umsetzung der Projekte UVE Kläranlage Graz und EKV Gössendorf zu einer Veränderung der prognostizierten Immissionen der UVE Kläranlage Graz von maximal 1 dB kommt. Eine solche Veränderung liegt innerhalb der üblichen Mess- und Berechnungstoleranz und kann messtechnisch nicht nachgewiesen werden. Des Weiteren liegt eine Veränderung von 1 dB in der üblichen schwankungsbreite des ortsüblichen Pegels. Abschließend kann somit festgehalten werden, dass das UVE Projekt „Kläranlage Graz“ sowie das Vorhaben EKV Gössendorf in Summe zu keiner messtechnisch nachweisbaren schalltechnischen Veränderung der aktuellen örtlichen Verhältnisse führt.

Schlussfolgerung aus raumordnungsfachlicher Sicht:

Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Lärmgrenzwerte für die nächstgelegenen Wohngebiete sind Nutzungskonflikte nicht zu erwarten und ist die Abstimmung der Teilräume gegeben. Die geringfügige jedoch laut Angaben des Sachverständigen nicht merkbare bzw. irrelevante Verschlechterung (1 dB) setzt die vom Sachverständigen telefonisch beschriebene ordnungsgemäße Umsetzung aller lärmtechnischer Maßnahmen wie insbesondere die lärmtechnische Einhausung der Anlage und die Einhaltung sämtlicher Betriebsabläufe voraus. Unter den getroffenen Annahmen sind keine Verschlechterungen zu erwarten. Vergleichbare Umweltauswirkungen wären vermutlich durch die Erweiterung der Kläranlage gegeben, sodass im Rahmen der Umweltprüfung keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Beurteilung Lärm:	0	Keine (merkbare) Verschlechterung
Beurteilung Erschütterung:		

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit		Luftbelastung und Klima
<p><u>IST-Situation:</u> Das ortsübliche Maß an Luftbelastung wird von der bestehenden Kläranlage und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung definiert. Abgesehen von wenigen betriebsbedingten Ausnahmen sind laut Angabe der Marktgemeinde Gössendorf keine Konflikte hinsichtlich Luftbelastung bekannt.</p> <p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u> Die für das Schutzgut Mensch maßgebenden Bereiche umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Feinstaubsanierungsgebiet „Großraum Graz“ gemäß LGBl. Nr. 11/2018⁵ - die dem dauernden Aufenthalt dienenden, nächstgelegenen Wohngebiete südlich der Sportplatzstraße und nördlich des Raababachs in einem Mindestabstand von circa 295m in östliche Richtung, - die dem fallweisen Aufenthalt dienenden Sportanlagen der Marktgemeinde Gössendorf in einem Mindestabstand von circa 490m und - der der sporadisch genutzten Naherholung dienende Murradweg R2 entlang der Sportplatzstraße circa 190m östlich. <p>Vergleichbare Schutzgüter Richtung Westen (Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz) liegen in deutlich größeren Abständen (z.B. Wohnen gemäß ÖEK 4.0 (GIS Steiermark) in mindestens 660m Entfernung in südwestliche Richtung) und sind durch breitflächige Auwaldflächen entlang der Mur getrennt.</p> <p><u>Umweltauswirkungen auf Grundlage der bisherigen Festlegungen (Abwasserreinigungsanlage)</u> Grundsätzlich ermöglicht die bisherige Festlegung einen Ausbau der bestehenden Kläranlage. Damit verbunden ist die die Steigerung von Luftschadstoffemissionen nicht auszuschließen, wengleich die tatsächlichen Emissionen vom jeweiligen Projekt abhängig sind. Nach den allgemeinen Erfahrungswerten mit geringfügigen Verschlechterungen durch eine dem Bestand entsprechende betriebliche Intensivierung zu rechnen.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis)</u> Im übermittelten UVE-Gutachten / Fachbereich Luft und Klima wird zusammenfassend folgendes festgestellt: <i>Für den Wirkfaktor <u>Luftschadstoffe</u> ergeben sich auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung/Eingriffsintensität und der sich dadurch ergebenden geringen Veränderung der Gesamtbelastung gemäß Bewertungsschema in Abschnitt 3.4 (Anm.: des Gutachtens) vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen (C). (...) Durch die sehr geringen <u>mikroklimatischen</u> Veränderungen ist mit einer geringen Eingriffsintensität zu rechnen. Großflächig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Mit punktuellen, geringen Eingriffen werden die Auswirkungen insgesamt als sehr gering beurteilt.</i></p> <p>Im Rahmen der Raumplanung ist festzustellen, dass vergleichbare Auswirkungen auch durch die Erweiterung der Kläranlage gegeben wären. Somit sind im Rahmen der Umweltprüfung keine Verschlechterungen zu erwarten.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000971>

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen		Sachgüter
<p><u>IST-Situation:</u> Der Änderungsbereich ist Teilfläche des Kläranlagenareals und stellt sich in natura als weitgehend unbebaute Fläche dar. Kleinräumig bestehen befestigte Flächen in Form von Wegen, welche der inneren Erschließung des Bauplatzes dienen. Sachgüter mit hohem Sachwert sind somit nicht vorhanden.</p> <p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u> Die nächstgelegenen Sachgüter mit hohem Sachwert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die dem dauernden Aufenthalt dienenden, nächstgelegenen privaten Wohngebäude südlich der Sportplatzstraße und nördlich des Raababachs in einem Mindestabstand von circa 295m in östliche Richtung, - die dem fallweisen Aufenthalt dienenden Sportanlagen (Veranstaltungshallen, Tribünen, Sportanlagen) der Marktgemeinde Gössendorf in einem Mindestabstand von circa 490m und - der der sporadisch genutzten Naherholung dienende Murradweg R2 (öffentliches Gut der Marktgemeinde Gössendorf) entlang der Sportplatzstraße circa 190m östlich. <p>Vergleichbare Schutzgüter Richtung Westen (Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz) liegen in deutlich größeren Abständen (z.B. Wohnen gemäß ÖEK 4.0 (GIS Steiermark) in mindestens 660m Entfernung in südwestliche Richtung) und sind durch breitflächige Auwaldflächen entlang der Mur getrennt.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“</u> Auf Basis der bisherigen Raumplanungsfestlegungen kann der Änderungsbereich uneingeschränkt bebaut werden, da keine einschränkenden Verordnungen existieren. Die bisherige Planungsfestlegung ermöglicht die Erweiterung der bestehenden Kläranlage und somit die Erhöhung des Anteils an Sachgütern. Eine Verschlechterung wäre im Änderungsbereich mangels Bestand von Sachgütern nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung der Sachgüter im Umgebungsraum wäre ebenso nicht zu erwarten, da ausreichende Abstände zu den nächstgelegenen Sachgütern gegeben sind.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis):</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich Sachgüter wird Folgendes festgehalten: „Für die Sach- und Kulturgüter ergeben sich weder in Bau- noch Betriebsphase relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben“ (Zitat Ende)</p> <p>Im Rahmen der Raumplanung ist festzustellen, dass vergleichbare Auswirkungen auch durch die Erweiterung der Kläranlage gegeben wären. Somit sind im Rahmen der Umweltprüfung keine Verschlechterungen zu erwarten.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	
Mensch Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	
<p><u>IST-Situation:</u> Der Änderungsbereich ist Teilfläche des Kläranlagenareals und stellt sich in natura als weitgehend unbebaute und extensiv genutzte Wiesenfläche. Es ist keine land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung gegeben.</p> <p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen östlich des Änderungsbereichs und sind durch den Raababach räumlich vom Änderungsbereich getrennt. - Die nächstgelegenen forstwirtschaftlichen Nutzflächen liegen unmittelbar nordöstlich und südlich des Änderungsbereichs. <p>Vergleichbare Schutzgüter Richtung Westen (Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz) liegen in deutlich größeren Abständen (Waldflächen in mindestens 300m Entfernung in westliche Richtung sowie landwirtschaftliche Nutzflächen in circa 570m in westliche Richtung) und sind durch die Mur getrennt.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“</u> Mangels Bestand land- und/oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen wäre im Änderungsbereich mit keinen Verschlechterungen zu rechnen. Die bestehende Widmung erlaubt eine uneingeschränkte und somit an land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen heranrückende Kläranlagenentwicklung. Durch Unterschreitung eines Windwurfgürtels sowie mögliche Luftschadstoffe wäre ein projektabhängiges Konfliktpotenzial und dadurch Verschlechterungen für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsbedingungen bereits auf Grundlage der bisherigen Festlegungen zu rechnen.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis)</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 liegt derzeit kein Fachgutachten zum Sachthema Landwirtschaft vor.</p> <p>Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft aufweisen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild
<p><u>IST-Situation:</u></p>	
<p>Der Änderungsbereich ist Teilfläche des Kläranlagenareals und stellt sich in natura als weitgehend unbebaute Fläche dar. Aufgrund der Bau- und Nutzungsbestände der Kläranlage mit stark technoidem Charakter und zum Teil großvolumigen baulichen Anlagen, im Umgebungsraum auch durch das Kraftwerk Gössendorf-Feldkirchen, liegt eine erhebliche landschaftsräumliche Vorbelastung mit stark technoidem Charakter vor.</p> <p>Die Gebäude / baulichen Anlagen im Kläranlagenbereich weisen Gesamthöhen von bis zu 33 Metern (GIS Steiermark) auf. Der Änderungsbereich wird Richtung Osten von einer Hecke und Richtung Süden von Waldflächen und einer Hecke naturräumlich eingefasst. Die Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum ist hauptsächlich aus südöstlicher, östlicher und nordöstlicher Richtung gegeben und es liegen keine bedeutenden Sichtachsen vor.</p> <p>Das Nebeneinander technoid- geprägter baulicher Anlagen einerseits und der stark naturräumlich geprägten Auwald-Landschaft andererseits führt zu einem starken Kontrast mit hohem Störpotenzial durch bereits umgesetzte Maßnahmen, wie insbesondere die Rodung zugunsten der Kläranlage sowie die bereits errichteten technischen Anlagen.</p>	
	
<p>Abb. 32: Blick auf den Änderungsbereich aus östlicher Richtung nach Westen</p>	
<p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u></p>	
<p>Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LS 31 - Murauen Graz – Werndorf und wurde gemäß LGBl. Nr. 83/1981 zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Dazu ist festzuhalten, dass im Bereich der Kläranlage und somit im Änderungsbereich eine erhebliche Vorbelastung vorliegt, welche dem Schutzziel des LS 31 bereits im Bestand widerspricht. Schlussfolgernd daraus weist der Änderungsbereich eine geringere Sensibilität auf als andere und räumlich intakte Stellen des LS 31.</p>	
<p>Ansonsten bestehen keine naturschutzrechtlichen Schutzgüter (geschützte Landschaftsteile etc.)</p>	
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“:</u></p>	
<p>Durch die Erweiterung der Kläranlage in Form von raumbildenden technischen Anlagen / Gebäude wäre eine Verschlechterung des Landschaftsbildes jederzeit und ohne Einschränkung nach Maßgabe des Projektgenehmigungsverfahrens zu erwarten. Aus dem diesbezüglich laufenden UVP-Verfahren für die Erweiterung der Kläranlage gehen ebenso großvolumige Anlagen hervor. Im Vergleich zur Größe des Landschaftsschutzgebiets im Ausmaß von 1.408 ha betrifft die Änderung jedoch lediglich einen kleinräumigen Bereich dieses Schutzguts. Ebenso wird auf die Vorbelastung des Landschaftsbildes verwiesen.</p>	
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis)</u></p>	
<p>In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich Landschaft wird Folgendes festgestellt: „Aus der Verschneidung der mäßigen Sensibilität mit der geringen Eingriffsintensität wird eine geringe Eingriffserheblichkeit für die Betriebsphase erzielt.“ (Zitat Ende)</p>	
<p>Die Projektwerber haben folgendes Schaubild (Abb. 34) in der Fassung des Projektentwurfs (Abweichungen möglich) zur Verfügung gestellt, welches die räumlichen Auswirkungen darlegt:</p>	




Abb. 33: Ist (Battyan)



Abb. 34: Soll (Schaubild Projektwerber)

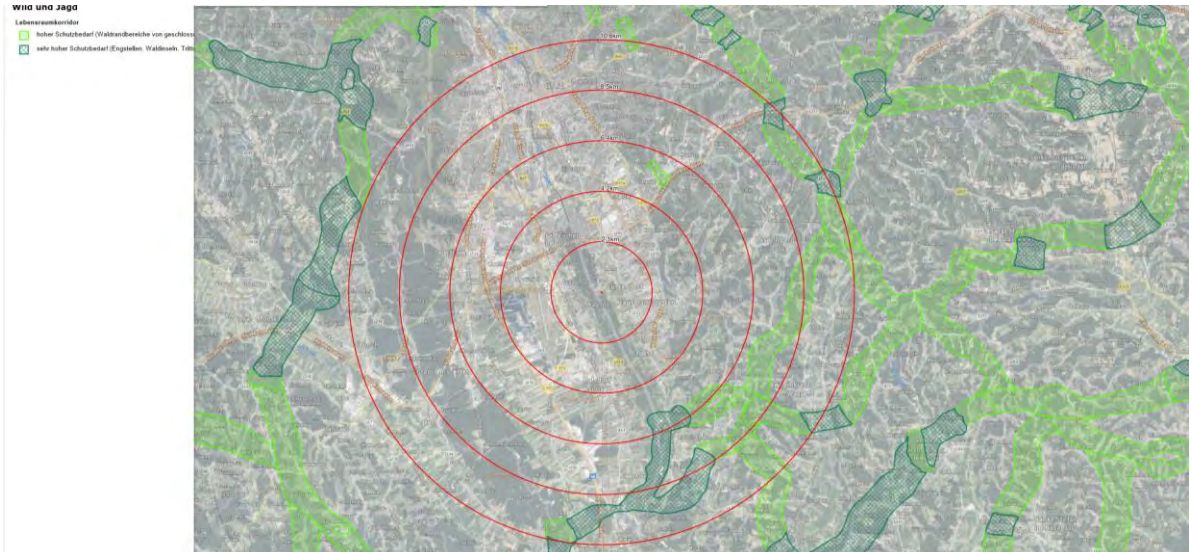
Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwarten lassen. Als Unterschied ist lediglich anzuführen, dass im Rahmen der ggst. Änderung ein die Gestaltungsaspekte regelndes Räumliches Leitbild erlassen wird und die Gestaltung des Gebäudes mit der Marktgemeinde Gössendorf inhaltlich akkordiert wurde.

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Kulturelles Erbe
<p><u>IST-Situation:</u> Der Änderungsbereich ist frei von baukulturell bedeutenden Objekten.</p> <p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u> Die nächstgelegenen, kulturell bedeutenden Schutzgüter betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schloss „Hof Muehlegg (Muehleck)“ circa 875 Meter südöstlich des Änderungsbereichs - die Ortskapelle Ortskapelle Thondorf circa 1,6km nordöstlich des Änderungsbereichs - diverse Bodenfundstellen in der KG Lebern (Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz) circa 850 m westlich 		
<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="width: 15%; padding-right: 10px;"> <p>Kunst - Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kirchen ■ Burgen und Schlösser sichtbar nicht sichtbar Archaisches Denkmal Baudenkmal Fundstelle aktiv </div> <div style="width: 85%;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">Abb. 35: Schutzgüter Kulturelles Erbe (GIS Steiermark) mit Änderungsbereich (roter Pfeil)</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“</u> Mangels kulturellem Erbe im Änderungsbereich sowie den daran angrenzenden Bereichen wäre mit keinen Verschlechterungen zu rechnen.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis)</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich Kulturgüter wird Folgendes festgestellt: „Für Sach- und Kulturgüter ergeben sich in der Betriebsphase keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben“ (Zitat Ende)</p> <p>Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe erwarten lassen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Erholungs- und Freizeit
<p><u>IST-Situation:</u> Der Änderungsbereich erfüllt keine Erholungs- und Freizeitfunktionen. Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum der Konsenswerberin und liegt derzeit brach.</p> <p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u> Die nächstgelegenen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die dem fallweisen Aufenthalt dienenden Sportanlagen (Veranstaltungshallen, Tribünen, Sportanlagen) der Marktgemeinde Gössendorf in einem Mindestabstand von circa 490m und - der der sporadisch genutzten Naherholung dienende Murradweg R2c (öffentliches Gut der Marktgemeinde Gössendorf) entlang der Sportplatzstraße circa 190m östlich. 		
		
<p>Abb. 36: Erholungs- und Freizeitqualitäten (GIS Steiermark) mit Änderungsbereich (roter Pfeil)</p>		
<p>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“: Mangels Bestand im Änderungsbereich sowie den daran unmittelbar angrenzenden Bereichen ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis)</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich Freizeit wird Folgendes festgestellt: <i>„In der Betriebsphase sind bezüglich Freizeit und Erholung keine Auswirkungen (B) zu erwarten. Weder entstehen durch das Vorhaben Trennwirkungen, noch ergeben sich relevante vorhabensbedingte Immissionen, die die Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigen können.“</i> (Zitat Ende)</p> <p>Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf das erholungs- und Freizeiteinrichtungen erwarten lassen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie		Pflanzen
<p><u>IST-Situation:</u> Der Änderungsbereich ist Teil des Betriebsgeländes der Kläranlage und wird als solches regelmäßig gärtnerisch gepflegt. In natura ist eine extensive Wiesenfläche gegeben. Die Hecke entlang der Zufahrtsstraße ist erhaltenswert, ansonsten bestehen keine Pflanzen von schützenswerter Bedeutung. Im Änderungsbereich selbst sowie den angrenzenden Bereichen sind keine Schutzgüter (Biotope, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale etc.) gegeben.</p>		
		
<p>Abb. 37: Erhaltenswerte Hecke</p>		
<p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u> - Keine</p>		
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“:</u> Im Falle einer Erweiterung durch die Kläranlage wäre voraussichtlich mit dem Verlust der Wiesenfläche und sowie der Hecke somit mit einer Verschlechterung zu rechnen.</p>		
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis):</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 liegt derzeit kein Fachgutachten zum Sachthema Pflanzen vor</p>		
<p>Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf Pflanzen erwarten lassen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie		Tiere
<p><u>IST-Situation:</u> Der Änderungsbereich ist Teil des Betriebsgeländes der Kläranlage und stellt aufgrund der Einzäunung des Betriebsgeländes keinen Lebensraum für Wildtiere dar. Die nächstgelegenen Lebensraumkorridore liegen zumindest 5 Kilometer südlich des Änderungsbereichs und betreffen den Lebensraumkorridor Nr. 143 „Werndorf“ (siehe Abb. 38).</p> <p>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine 		
 <p>Abb. 38: Lebensraumkorridor (GIS Steiermark) mit Umgebungskreisen bis 10km (rot)</p>		
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“</u> Im Falle einer Erweiterung durch die Kläranlage wäre mangels Verlust des Lebensraums für Tiere und mit keiner Verschlechterung zu rechnen.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis):</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 liegt derzeit kein Fachgutachten zum Sachthema „Tiere“ vor</p> <p>Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf Tiere erwarten lassen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie	Wald

IST-Situation:

Der Änderungsbereich ist frei von Waldflächen gemäß Forstgesetz 1975. Südlich grenzen Waldflächen unmittelbar an. Der Waldentwicklungsplan weist den Teilraum Gössendorf mit der Kennzahl 132 und „Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion“ aus.

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN				FUNKTIONSFLÄCHE			
politischer Bezirk: Graz-Umgebung		Jahr / Revision: 1999 / 1. Revision					
Forstbezirk/BFI: Graz (60605)							
Nr.	Wertziffer	Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	Waldanteil	OEK-Blatt	Rasterkoord.
31	132	Wohlfahrtsfunktion	ja	1.845,9ha	12,3%	226,4ha 190	84 / 6
Charakteristik		Auwaldgebiet linke Murseite südl. von Graz (Gössendorf, Fernitz, Hausmannstätten u. Mellach), Laubwälder mit Fichtenhorsten, E-Leitungstrasse 110 kV, SSTO 11: Bärlauchvorkommen unter Steleiche, LSG Nr. 31 "Muraun Graz-Werndorf" im westl. Teil der Fläche					Kampfbzone
							keine
Begründung §§				Erläuterung			
Wohlfahrtsfunktion §6(2) lit. c				Wasserschongebiet Nr. 1 "Graz-Feldkirchen" im nörd			
Beeinträchtigungsmerkmale				Erläuterungen / Zusatzangaben			
Nadel-, Blattverfärbung, -nekrosen, -erkrankung Verbisschäden, Fegeschäden Austrocknung							
Ursachen der Beeinträchtigung				Waldfläche	Planung:		Dringl.
				%	ha	Gegenmaßnahme 1 Gegenmaßnahme 2	
Nahimmissionen Immissionen des Ballungsraumes Graz				90	203,8	Schutzmaßnahmen	hoch
Wild Verbiß- und Fegeschäden durch Rehwild				30	67,9	Regulierung	mittel
Niederschlag (Klimaänderung) Trockenschäden, mehrere Trockenschäden seit 1970				90	203,8	waldbauliche Maßnahmen Aufbau feuchtigkeitspendender Bestände	hoch

Funktionsflächenbeschreibung von der Publikation laut § 9 Abs. 6 des Forstgesetzes abweichend, da der Waldentwicklungsplan gemäß ehemals gültiger Waldentwicklungsplanrichtlinien erstellt wurde, wodurch die Funktionsflächenbeschreibung eine zur aktuellen Datenbank inkompatible Struktur aufweist und nicht dargestellt werden kann.

Abb. 39: Funktionsfläche (GIS Stmk.)

Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):

- Keine



Abb. 40: Schutzgüter Wald (GIS Steiermark) mit Änderungsbereich (roter Pfeil)

Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“


Mangels Waldbestand im Änderungsbereich wäre mit keinen Verschlechterungen zu rechnen.

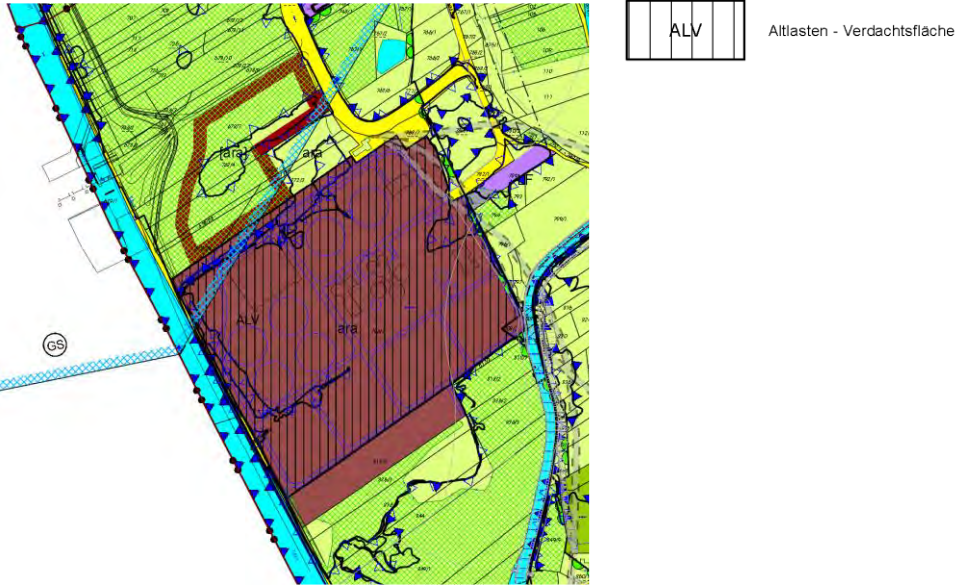
Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis):

In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich „Wald“ liegt derzeit kein Fachgutachten vor.

Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wald erwarten lassen.

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Boden
<p><u>IST-Situation:</u> Der Änderungsbereich ist großteils unversiegelt und stellt sich als brachliegende genutzte Wiese als integraler Bestandteil des Betriebsgeländes dar.</p>		
		
<p>Abb. 41: Luftbild (GIS Steiermark)</p>		
<p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u> - Keine</p>		
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“</u> Durch die bisherige Widmungsfestlegung wäre mit einer Verschlechterung des Bodens zu rechnen.</p>		
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis):</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich „Boden“ liegt derzeit kein Fachgutachten vor.</p>		
<p>Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten lassen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Altlasten
<p><u>Ist-Situation:</u> Im Änderungsbereich ist im Flächenwidmungsplan 5.0 eine Altlastenverdachtsfläche auf Grundlage einer Bekanntgabe des Amtes der Stmk. Landesregierung – Abteilung 15 ersichtlich gemacht. Für Altlastenverdachtsflächen ergeben sich aus den Bestimmungen des Flächenwidmungsplans 5.0 folgende Erfordernisse: <i>„Bei allen Bau- und Planungsvorhaben ist im Vorfeld der Planung ein Gutachten zur Feststellung und Beurteilung der Altlast erforderlich und das Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15, Referat Abfall-Abwassertechnik-Chemie) zwecks Erteilung konkreter Schutzmaßnahmen oder Auflagen herzustellen.“</i> (Zitat Ende) Diese Bestimmung wurde auch in den ggst. Wortlauten der ÖEK- Und Flächenwidmungsplanänderung aufgenommen.</p>		
<div style="display: flex; align-items: flex-start;">  </div>		
<p>Abb. 42: Ausschnitt Flächenwidmungsplan 5.0 mit Ersichtlichmachung Altlastenverdachtsfläche ALV</p>		
<p><u>Im UVE-Fachgutachten Grundwasser wird hierzu festgehalten:</u> <i>„Laut einer durchgeführten Abfrage beim Umweltbundesamt (https://www.altlasten.gv.at/atlas/verdachtsflaechenkataster.html) ist das Grundstück 796/2 in Gössendorf (KG 63220) nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet. Nach Aussage der Abteilung 15, Referat Abfall- und Abwassertechnik des Landes Steiermark befindet sich das gegenständliche Grundstück in die Verdachtsflächendatenbank. Dies erfolgte aufgrund einer systematischen luftbildgestützten Erhebung. Vermutet wird die Ablagerung von unbekanntem Material in einem Grundstücksbereich zwischen den Jahren 1975 und 1986“</i> (Zitat Ende)</p>		
<p>Eine tiefere Untersuchung der möglichen Altlast erfolgte bis dato nicht.</p>		
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“</u> Die Prüfung, ggfs. die Sanierung der Altlastenverdachtsfläche, stellt eine grundlegende Vorfrage für die Bebaubarkeit des ggst. Bereichs dar und wäre auch bei der Erweiterung der Kläranlage erforderlich.</p>		
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis):</u> In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich Grundwasser liegt bis dato lediglich eine Feststellung der ggst. Altlastenverdachtsfläche, jedoch keine tiefere Aussage vor (siehe Zitat oben). Weitere Untersuchungen sind jedenfalls erforderlich.</p>		
<p>Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf die Altlastenverdachtsfläche erwarten lassen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung (Untersuchung, ggfs. Sanierung erforderlich!)

Themencluster		Sachthema und Schutzgut	
Ressourcen		Grund- Oberflächenwässer	

Ist-Situation:

Für das geplante Projekt liegen u.a. Bodenuntersuchungen vor, deren Ergebnisse in den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich Grundwasser dargelegt sind. Zusammenfassend ist von folgenden Merkmalen auszugehen:

Boden in 0-2m: Horizont A - Anthropogene Anschüttung: Kies, sandig, leicht schluffig, umgelagerte Murschotter, Anteil Fremdstoffe < 5 % (Holz-, Metall-, Beton, Ziegel-, Asphalt-, Kunststoffreste, etc.)

Boden in 2-16m: Horizont B - Murschotter: Kies, sandig, leicht schluffig, Murschotter, locker bis mitteldicht (untergeordnet dicht) gelagert

Boden ab 16m: Horizont C- Gleisdorf – Formation: tonige Schluff / Feinsande, halbfeste bis feste Konsistenz

Hoher Grundwasserstand: „Der Flurabstand liegt im überwiegenden Anteil des Projektgebietes in einer Größenordnung zwischen ca. 2,5 m und ca. 4 m.“ (Zitat Ende)

Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):

- Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 - Widmungsgebiet 1 (Stammfassung: LGBL. Nr. 24/2018 idGF. der Änderung LGBL. Nr. 70/2020)
- Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers (Regionalprogramm TGW) - Widmungsgebiet Tiefengrundwasser (LGBL. Nr. 76/2017)
- Öffentliches Gewässer „Raababach“ (Gewässer-Nummer 3098) weiter östlich
- Diverse wasserrechtlich genehmigte Anlagen im engeren und weiteren Umfeld
 - Stadt Graz ARA Graz Gössendorf 1/316 Kläranlage kommunale Kläranlage Mur Stadt Graz ARA Graz Gössendorf 1/316
 - Brunnen Schachtbrunnen Grundwasser Stadt Graz, Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH 6/3894
 - Feldbrunnen 14 Brunnen Schachtbrunnen Wassergenossenschaft Raababach 6/3082 - 'Hausbrunnen 11
 - Winter Franz 6/3380 Stehendes Gewässer Teich Grundwasser Winter Franz 6/3380
 - Einleitung Mur Fließgewässeranlage Einleitung Mur Stadt Graz ARA Graz Gössendorf 1/316
 - Krafthaus Krafthaus Krafthaus VERBUND Hydro Power GmbH und Energie Steiermark Green Power GmbH 6/4522
 - Bewässerungsbrunnen 33 Brunnen Schachtbrunnen Grundwasser Wassergenossenschaft Raababach 6/3082 - 'Hausbrunnen 11
 - Kraftwerk Gössendorf Kraftwerk Laufkraftwerk Mur VERBUND Hydro Power GmbH und Energie Steiermark Green Power GmbH 6/4522
 - Feldbrunnen 15 Brunnen Schachtbrunnen Wassergenossenschaft Raababach 6/3082 - 'Hausbrunnen 11
 - Feldbrunnen 13 Brunnen Schachtbrunnen Wassergenossenschaft Raababach 6/3082 - 'Hausbrunnen 11



Abb. 43: Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Schutzgüter

Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“

Im Falle einer Erweiterung durch die Kläranlage wären die wasserwirtschaftlichen Interessen im Verfahren zu berücksichtigen.

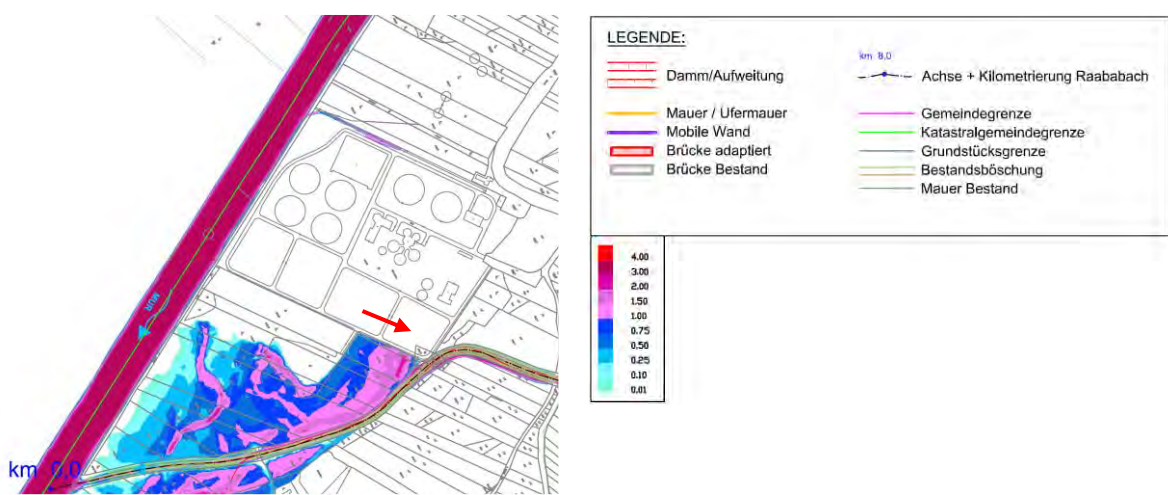
Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis): In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich „Grundwasser“ werden folgende Auswirkungen durch das Projekt prognostiziert (auszugsweise Zusammenfassung):

- Auf der Basis der vorbeschriebenen Berechnungsparameter ist mit lediglich vernachlässigbar geringen Stau- bzw. Senkeffekten im Ausmaß von \leq ca. 5 cm zu rechnen.
- Mit einer Beeinflussung von bestehenden Wassernutzungen und der umliegenden Bebauungen ist generell nicht zu rechnen.
- Bei einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb können keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.
- Zu den projektierten Baumaßnahmen ist generell festzuhalten, dass die Bauwerksteile, die unter GOK bzw. unter das Grundwasserniveau einbinden, in der Betriebsphase keinen Einfluss auf die qualitative Beschaffenheit des Grundwassers ausüben.
- In der Nutzungsphase sind daher im Hinblick auf den Wirkfaktor Abfälle, Rückstände und Aushub keine Auswirkungen anzunehmen
- Die Oberflächenversiegelung nach der Bauphase nimmt aufgrund der Errichtung des Projektes relevant zu. Gemäß dem aktuellen Stand der Entwässerungsplanung werden die auf den Dachflächen anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer über Versickerungsanlagen in den Untergrund verbracht. Die Niederschlagswässer aus den KFZ-befahrenen Bereichen werden ebenfalls entsprechend versickert. Allfällige Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Grundwasserneubildung können somit als vernachlässigbar gering angesehen werden.
- Entsprechend den Ergebnissen der Berechnungen der quantitativen Veränderung des Wasserhaushaltes Berechnungen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasserniveau in Form von Stau- bzw. Senkeffekten anzunehmen. Die möglichen Reichweiten bleiben auf die unmittelbare Projektumgebung beschränkt. Somit sind keine Veränderungen der Funktionszusammenhänge durch Trennwirkungen zu erwarten.

Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwässer erwarten lassen.

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	
Ressourcen	Mineralische Rohstoffe	
Es sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugelände betroffen bzw. bekannt. Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher auszuschließen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Naturgewalten und geologische Risiken
<p><u>IST-Situation:</u></p> <p>Der Änderungsbereich ist frei von HQ100/30- Abflussbereichen durch Fließgewässer, frei von Gefahrenzonen sowie sonstigen wasserwirtschaftlichen Gefährdungen. Es sind gemäß Datensatz GIS Stmk. keine geologischen Risiken bekannt, wobei die erforderliche Baugrunduntersuchung jedenfalls im Projektgenehmigungsverfahren durchzuführen ist.</p> <p>Wie in Abb. 44 ersichtlich, unterliegen die südlich des Änderungsbereichs angrenzenden Flächen einer HQ₁₀₀-Gefährdung mit Abflusstiefen von bis zu 2 Metern.</p> <p><u>Maßgebende Schutzgüter und Einschränkungen (Konfliktpotenziale):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich: Keine - Südlich des Änderungsbereichs: Erhebliche Abflusstiefen gemäß HQ Raababach von bis zu 2 Metern 		
 <p>Abb. 44: Hochwasserabflussbereich HQ100 (Hydroingenieure Umwelttechnik GmbH, Stand 26.02.2020) mit Änderungsbereich (roter Pfeil)</p>		
<p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der bisherigen Planungsfestlegung örtliche Vorrang-/ Eignungszone „Abwasserreinigungsanlage“:</u></p> <p>Mangels naturräumlicher Gefährdung im Änderungsbereich wäre mit keinen Verschlechterungen zu rechnen.</p> <p><u>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt (Hinweis):</u></p> <p>In den Einreichunterlagen zur Genehmigung gemäß UVP-G 2000 / Fachbereich „Naturgefahren“ liegt derzeit kein Fachgutachten vor.</p> <p>Durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist mit keinen Verschlechterungen zu rechnen, da die bisherigen Widmungsfestlegungen vergleichbare Auswirkungen auf das Schutzgut „Naturgewalten und geologische Risiken“ erwarten lassen.</p>		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Zusammenfassung der Umweltprüfung

Für die einzelnen Sachthemen wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	Beurteilung Umweltprüfung
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen	0
	Luftbelastung und Klima	0
Mensch / Nutzungen	Sachgüter	0
	Land- und Forstwirtschaft	0
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild	0
	Kulturelles Erbe	0
	Erholungs- und Freizeitqualitäten	0
Naturraum / Ökologie	Pflanzen	0
	Tiere	0
	Wald	0
Ressourcen	Boden und Altlasten	0 Untersuchung ALV-Fläche erforderlich
	Grund- und Oberflächenwasser	0 Einhaltung hydrogeologischer Vorgaben erforderlich
	Mineralische Rohstoffe	0
	Naturgewalten und geologische Risiken	0

Durch die 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 sind voraussichtlich keine Verschlechterungen für sämtliche Sachthemen zu erwarten. Die Beurteilung stützt sich maßgebend auf den Umstand, dass durch die bisherige Planungsfestlegung „Vorrangzone / Eignungszone Abwasserreinigungsanlage“ voraussichtlich ähnliche Umweltauswirkungen wie durch die nun festgelegte „Vorrangzone / Eignungszone Energieversorgungsanlage-energetische Klärschlammverwertungsanlage“ zu erwarten sind.

Projektbezogene Auswirkungen sind im Projektgenehmigungsverfahren zu beurteilen und können von der ggst. Beurteilung abweichen, da der Beurteilungsrahmen aufgrund einer un bebauten Fläche in der Ist- Situation ein anderer ist.

Umweltbericht (§ 5 StROG 2010)

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Im Rahmen der ÖEK-Änderung 5.05 wird eine Vorrangzone / Eignungszone Abwassereinigungsanlage im Ausmaß von circa 5.164 m² nunmehr als Vorrangzone / Eignungszone für Energieversorgung mit der Zusatzbestimmung „energetische Klärschlammverwertungsanlage“ festgelegt. Die Änderung betrifft einen Bereich, welcher bisher als Erweiterungsbereich für die Kläranlage Graz-Gössendorf vorgesehen war.

Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung auf die Umgebung

Es sind durch die Widmungsänderung grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen, da keine neuen Vorrangzonen / Eignungszonen festgelegt werden. Durch die Inanspruchnahme bereits gewidmeter Flächen werden insbesondere Aspekte zur Eindämmung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung berücksichtigt.

Hinsichtlich des Nutzungscharakters und den zu erwartenden Auswirkungen lässt sich aus den projektbezogenen UVE-Gutachten ableiten, dass durch das Projekt keine bis geringfügige Verschlechterungen, jeweils innerhalb der zulässigen Grenzwerte, prognostiziert werden, sodass maximal irrelevante Auswirkungen und somit zusammenfassend keine Konflikte zu erwarten sind.



Abb. 45: Änderungsbereich (roter Punkt) mit Umgebungsraum (Luftbild Google Maps)

Mögliche Alternativen

Die energetische Klärschlammverwertung erfordert die unmittelbare Nähe zur Kläranlage und ist somit an deren näheres Umfeld gebunden. Der gewählte Standort wurde insbesondere unter Berücksichtigung der Prozessabläufe in der Kläranlage gewählt. Zu berücksichtigen ist auch das Erweiterungsvorhaben der Kläranlage, wodurch das Flächenangebot beschränkt ist.

Ein dezentraler, von der Kläranlage räumlich getrennter Standort, würde den optimalen Prozessablauf unterbrechen und insbesondere einen hohen Transportaufwand durch den Abtransport des Klärschlammes bedeuten.

Die Alternativenprüfung konzentriert sich demnach auf das unmittelbare Umfeld der Kläranlage und losgelöst von betrieblichen Überlegungen und Prozessabläufen.

Alternative 1 – Standort nördlich der Kläranlage



Abb. 46: Alternative nördlich der Kläranlage

Vorteile	Nachteile
Teilweise bereits als [ara] gewidmete Fläche und somit mit gewähltem Standort nahezu vergleichbar (keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme).	Teilweise Waldbeschränkung gemäß Forstgesetz
	Flächenreserve für Vorklärbereich (vgl. FWP 5.0)
	An Wohngebiete heranrückend
	Höheres Konfliktpotenzial

Alternative 2 – Standort östlich der Kläranlage



Abb. 47: Alternative östlich der Kläranlage

Vorteile	Nachteile
Außerhalb Landschaftsschutzgebiet L31	An Wohngebiete heranrückend
Teilweise Industriegebiet 1 (Restfläche eines ehemals größeren I1)	Hohes Konfliktpotenzial
	Überwiegend Freiland
	Konfliktpotenzial Murradweg R2
	Konfliktpotenzial Trassenfreihaltung gemäß REPRO (siehe ÖEK und FLÄWI 5.0)

Alternative 3 – Standort südlich der Kläranlage



Abb. 48: Alternative südlich der Kläranlage

Vorteile	Nachteile
Geringes Konfliktpotenzial zu Wohnen	Starke Hochwassergefährdung HQ100
	Waldflächen gemäß Forstgesetz
	Freiland mit Waldbeschränkung

Alternative 4 – Flächenreserven im Kläranlagenareal



Abb. 49: Alternative Flächen im Kläranlagenareal

Diese Flächen sind für die Kläranlagenerweiterung erforderlich und kommen daher nicht in Betracht.

Bewertung der möglichen Alternativen

In Gesamtbetrachtung scheiden die an Wohngebiete heranrückenden Alternativen aus, da hierdurch das Konfliktpotenzial erhöht werden kann und dies nicht im Interesse der Gemeinde liegt. Alternative 1 (Norden) und Alternative 2 (Osten) kommen somit grundsätzlich nicht in Betracht.

Eine Entwicklung Richtung Süden würde aufgrund der derzeitigen Festlegung als Freiland voraussichtlich mehrere Schutzgüter (Boden, Wald, Forstwirtschaft, Tiere, Naturgefährdung, Landschaftsbild etc.) erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen und stellt jedenfalls keine brauchbare Alternative dar.

Die Nutzung von anderen Flächenreserven im Kläranlagenareal ist aufgrund der erforderlichen Kapazitätserweiterung der Kläranlage zufolge steigender Einwohner- und Haushaltezahl im Versorgungsbe- reich (Stadt Graz und Teilbereiche von Umlandgemeinden) nicht möglich und scheidet somit aus.

Die gewählte Variante stellt somit unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen jene mit dem geringsten Konfliktpotenzial und den geringsten Umweltauswirkungen dar.

Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Wie in der Umweltprüfung dargelegt, ist in der örtlichen Raumplanung vordergründig nicht der „Umweltzustand“, sondern der die derzeitigen Widmungsfestlegungen, welche am ggst. Standort die Erweiterung der Großkläranlage ermöglichen würde, maßgebend.

Der Änderungsbereich ist derzeit in natura:

- eine dem Betriebsgelände der Kläranlage zugeordnete Brachfläche
- eine zum Teil durch interne Erschließungswege versiegelte Fläche (geringfügige Vorbelastung)
- eine überwiegende nicht versiegelte Wiesenfläche (nicht vorbelastet)
- Teil einer (noch abzuklärenden) Altlastenverdachtsfläche

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung („Nullszenario“) wäre Voraussichtlich mit der Erweiterung der Kläranlage auf Grundlage der bisherigen Widmungsfestlegungen zu rechnen.

Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Es werden keine Gebiete der näheren Umgebung beeinflusst. Die Umweltauswirkungen beschränken sich ausnahmslos auf den Änderungsbereich selbst und sind mit jenen einer Kläranlagenerweiterung vergleichbar.

Relevante Umweltprobleme

Relevante Probleme in Bezug auf die Planungsänderung:

- Keine

Ziele des Umweltschutzes

Für das Raumordnungsverfahren sind vordergründig die Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 (1) StROG 2010 sowie die Raumordnungsziele gemäß § 3 (2) StROG 2010 wie folgt maßgebend:

(1) Folgende **Raumordnungsgrundsätze** sind für die Raumordnung im Land Steiermark maßgeblich:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.

→ Dieser Raumordnungsgrundsatz wird durch Inanspruchnahme einer bereits für die Erweiterung der Kläranlage gewidmeten Fläche erfüllt.

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Zur Sicherung und Stärkung bestehender Siedlungsstrukturen ist die Entwicklung von innen nach außen vorzunehmen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

→ Dieser Raumordnungsgrundsatz wird durch eine flächensparende Bemessung des Bauplatzes, die Inanspruchnahme einer im unmittelbaren Anschluss an die Großkläranlage Gössendorf liegenden Fläche, den daraus resultierenden funktionellen Vorteilen und der Entwicklung an den Bestand angrenzend erfüllt.

3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.

→ Dieser Raumordnungsgrundsatz wird durch eine entsprechende Standortwahl mit geringem bis keinem Konfliktpotenzial erfüllt.

(2) Dabei sind folgende **Ziele** abzuwägen:

1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

→ Nicht maßgebend

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur

a) nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),

→ Dieses Raumordnungsziel wird durch Weiterentwicklung eines technisch stark vorgeprägten Schwerpunkts erfüllt.

b) im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes

→ Dieses Raumordnungsziel wird durch Ermöglichen Erneuerbarer Energiepotenziale in einer durch steigende Einwohnerzahlen gekennzeichneten Region und dem daraus ableitbaren Bedarf für das fernwärmenetz erfüllt.

c) unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,

→ Dieses Raumordnungsziel wird durch die Inanspruchnahme bereits gewidmeter Flächen sowie die wirtschaftliche Nutzung von Klärschlamm für die Fernwärme erfüllt.

d) durch Sicherstellung von Flächen für leistbares Wohnen,

→ Nicht maßgebend

e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen und Energieerzeugungsanlagen,

→ Dieses Raumordnungsziel wird durch die Inanspruchnahme bereits gewidmeter Flächen erfüllt.

f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur,

→ Dieses Raumordnungsziel wird durch die Nähe der Kläranlage als Grundlage für die Erneuerbare Energie erfüllt.

g) im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,

→ Nicht maßgebend

h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,

→ Die Änderung ermöglicht das Erreichen dieses Ziels.

i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel,

→ Die Änderung dient diesem Ziel.

j) unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl,

→ Der Änderungsbereich ist frei von derartigen Gefährdungen.

k) durch die Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben, der Änderung bestehender Seveso-Betriebe und von neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft derartiger Betriebe, einschließlich der Verkehrswege, der öffentlich genutzten Örtlichkeiten und der Siedlungsgebiete, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache schwerer Unfälle sein oder das Risiko solcher Unfälle vergrößern oder deren Folgen verschlimmern können.

→ Nicht maßgebend

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch

a) Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,

b) geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,

c) die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie

d) Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.

→ Nicht maßgebend

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

→ Dieses Raumordnungsziel wird durch Inanspruchnahme eines bereits vorbelasteten Bereichs und Erlassung eines räumlichen Leitbilds erfüllt.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete, Erhaltung der Orts- und Stadtkerne sowie Stärkung ihrer Funktionen.

→ Nicht maßgebend

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere

a) für Wohnsiedlungen,

b) Gewerbe- und Industriebetriebe,

c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,

d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,

e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,

f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

→ Nicht maßgebend

Voraussichtlichen erhebliche Umweltauswirkungen

einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren

In der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts für keine Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Geplante Maßnahmen zu den erheblichen, negative Umweltauswirkungen

Im Rahmen der örtlichen Raumplanung sind keine Maßnahmen geplant.

Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Da die Betriebserweiterung an den konkreten Standort gebunden ist, reduzieren sich die Alternativen auf das unmittelbare Umfeld der Kläranlage. Eine darüberhinausgehende Alternativenprüfung würde die erforderlichen funktionellen Zusammenhänge stören und ist betriebsorganisatorisch nicht zielführend.

Geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung der Maßnahmen, welche vordergründig im Räumlichen Leitbild verordnet werden, obliegt dem Gemeinderat als zuständige Raumordnungsbehörde sowie der Baubehörde (im ggst. Fall die UVP-Behörde) wie folgt:

Zuständiges Organ	Überwachungsmaßnahme
Gemeinderat	Verordnung des Räumlichen Leitbilds mit Grundsätzen zu Bebauung und Erschließung
Baubehörde (hier: UVP-Behörde)	Umsetzung aller Inhalte des Räumlichen Leitbilds im UVP-Verfahren

Nicht technische Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 02.02.2024, GZ.: A 8/4 -109405/2023, hat die Stadt Graz, Abteilung für Immobilien, die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 und des Flächenwidmungsplans 5.0 einschließlich Umweltprüfung mit Umweltbericht beantragt. Begründet wurde der Antrag mit einem dringenden Interesse, südöstlich bis südlich eine energetische Klärschlammverwertungsanlage zu errichten, um die daraus gewonnene Energie in das Grazer Fernwärmenetz einspeisen zu können.

Das Projekt ermöglicht insbesondere die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energie bzw. die Reduktion fossiler Energie im umweltpolitischen Interesse.

Die Marktgemeinde Gössendorf befürwortet dieses Vorhaben unter der Voraussetzung, dass keine Verschlechterung auf die im Umfeld bestehenden Schutzgüter zu erwarten sind. Durch Vorlage entsprechender Fachgutachten in Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitserklärung im Rahmen des UVP-Verfahrens konnte zusammenfassend glaubhaft gemacht werden, dass lediglich geringfügige Verschlechterungen, jeweils unter der Irrelevanz- Schwelle, zu erwarten sind.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans erfolgt insbesondere im umweltpolitischen Interesse.

Die Umweltprüfung hat zusammenfassend ergeben, dass durch die Planungsänderungen für keine Sachthemen Verschlechterungen zu erwarten sind.

Beteiligung der Öffentlichkeit und die Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen (§§ 5a und 5b)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch die achtwöchige Auflage der Umweltprüfung und des Umweltberichts entsprechend § 5a StROG 2010 gewährleistet. Als zuständige Umweltbehörde gilt das Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

Eine Konsultation der Nachbargemeinden ist durch eine entsprechende Verständigung im Auflageverfahren und Möglichkeit zum Download des Auflageentwurfs gewährleistet.

Merkbare Auswirkungen auf Nachbargemeinden, insbesondere auf die westlich angrenzende Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, sind aus Entfernungsgründen zu sensiblen Schutzgütern (insbesondere der Dauersiedlungsraum dieser Nachbargemeinde) auf Basis der vorliegenden UVE-Gutachten auszuschließen.

Eine grenzüberschreitende Konsultation (benachbarte Staaten) gemäß § 5b StROG 2010 ist nicht erforderlich, da selbst durch das Projekt Umweltauswirkungen auf den Änderungsbereich und dessen näheres Umfeld zu erwarten sind.

Berücksichtigung des Umweltberichts, der abgegebenen Stellungnahmen (und der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen) bei der Entscheidungsfindung (§ 5c)

Die Berücksichtigung erfolgt nach Maßgabe des Auflageverfahrens in Abwägung unterschiedlicher Raumordnungsinteressen wie folgt:

Folgende private Einwendungen wurden eingebracht und vom Gemeinderat behandelt:

- Folgt nach Auflage...

Folgende behördliche Einwendungen wurden eingebracht und vom Gemeinderat behandelt:

- Folgt nach Auflage...

Öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung (§ 5d)

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Rahmen der Einwendungsbehandlungen sowie Genehmigungsvorlage der Planungsänderung an das Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13. Der Weitergang richtet sich nach dem Genehmigungsverfahren und erfolgt gemäß § 5d StROG 2010.

Büro Battyán, 13.03.2024

DI Stefan Battyán, DI Stephan Zotter

gössendorf-505öek-508fwp-up-ub-klärschlammverwertung.docx

Anhang

1. Luftbild und Kataster vom Änderungsbereich (BEV, Abfrage 13.03.2024)

